

Bundesgesetzblatt ²⁰⁸⁹

Teil I

G 5702

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1996** **Nr. 69**

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 96	Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) und anderer Gesetze FNA: 105-11, 361-1, 400-2, 312-7 GESTA: C101	2090
20. 12. 96	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997) FNA: 640-7 GESTA: E020	2093
20. 12. 96	Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts FNA: 8052-1, 800-19-2, 820-1, 8252-1, 85-3 GESTA: I013	2110
19. 12. 96	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1997 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1997 – AELV 1997) FNA: neu: 8251-10-1-3	2113
19. 12. 96	Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung FNA: 7832-1-19, 7832-1-21	2120
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2152

Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) und anderer Gesetze

Vom 20. Dezember 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1590) geändert worden ist, werden die Wörter „bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 26 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Anmeldungen zum Handelsregister,
Eintragungen in das Handelsregister

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister und Eintragungen in das Handelsregister ist Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung oder Eintragung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grundkapital hinzuzurechnen;
2. erste Anmeldung oder Eintragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

4. Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über

a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluß über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluß über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;

b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);

5. erste Anmeldung oder Eintragung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 50 000 Deutsche Mark für den ersten und 25 000 Deutsche Mark für jeden weiteren persönlich haftenden Gesellschafter;

6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage, höchstens ein Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark, maßgebend;

7. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen und Eintragungen bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 7.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung oder Eintragung

1. eines Einzelkaufmanns oder eines Unternehmens nach § 36 des Handelsgesetzbuchs 50 000 Deutsche Mark;

2. einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 75 000 Deutsche Mark; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 25 000 Deutsche Mark;

3. einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 100 000 Deutsche Mark.

(4) Bei einer späteren Anmeldung oder Eintragung beträgt der Geschäftswert, wenn die Anmeldung

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, eins vom Hundert des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 50 000 Deutsche Mark und höchstens 1 000 000 Deutsche Mark;

2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 100 000 Deutsche Mark;

3. eine Personenhandelsgesellschaft betrifft, 50 000 Deutsche Mark; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern sind als Wert 25 000 Deutsche Mark für jeden eintretenden und ausscheidenden Gesellschafter anzunehmen;

4. einen Einzelkaufmann, ein Unternehmen nach § 36 des Handelsgesetzbuchs oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 50 000 Deutsche Mark.

(5) Der Geschäftswert nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 beträgt bei der Eintragung

1. einer Prokura oder deren Änderung höchstens 300 000 Deutsche Mark;

2. des Erlöschens einer Prokura höchstens 50 000 Deutsche Mark;

3. des Erlöschens einer Firma oder der Löschung einer Gesellschaft höchstens 400 000 Deutsche Mark.

(6) Betrifft die Anmeldung oder Eintragung eine Zweigniederlassung, so beträgt der Geschäftswert die Hälfte des nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Wertes. Betrifft die Anmeldung oder Eintragung mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der betroffenen Zweigniederlassungen zu ermitteln.

(7) Ist eine Anmeldung oder Eintragung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung oder Eintragung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 5 000 Deutsche Mark.

(8) Bei Eintragungen, für die nach § 79 Abs. 2 eine einheitliche Gebühr anzusetzen ist, werden die nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Werte zusammengerechnet.“

2. § 26a wird wie folgt gefaßt:

„§ 26a

Anmeldungen zum Partnerschaftsregister,
Eintragungen in das Partnerschaftsregister

Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister und Eintragungen in das Partnerschaftsregister gilt § 26, soweit er auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung findet, entsprechend.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse von
Organen bestimmter Gesellschaften“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 26 Abs. 4 gilt entsprechend für Beschlüsse von Organen von Kapital- oder Personenhandels- gesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat.“

4. § 28 wird aufgehoben.

5. § 29 wird § 28.

6. Nach dem neuen § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Sonstige Anmeldungen zu einem Register,
sonstige Eintragungen in ein Register,
Beurkundung von sonstigen Beschlüssen

Für sonstige Anmeldungen zu einem Register, für sonstige Eintragungen in ein Register und bei der Beurkundung von Beschlüssen (§ 47) bestimmt sich der Geschäftswert, wenn der Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, nach § 30 Abs. 2.“

7. In § 39 Abs. 4 werden nach den Worten „10 Millionen Deutsche Mark“ ein Komma und die Worte „in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 1 Million Deutsche Mark,“ eingefügt.

8. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Eintragungen auf Grund von Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und dasselbe Unternehmen betreffen, wird nur eine Gebühr erhoben; dies gilt nicht, soweit Eintragungen, die Prokuren betreffen, mit anderen Eintragungen zusammentreffen.“

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, werden die Worte „außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch fünfhundert Deutsche Mark“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) vollzogen. Bis dahin hat das Bundeszentralregister seinen Sitz in Berlin.“

1. In Absatz 1 wird das Wort „Berlin“ durch das Wort „Bonn“ ersetzt.

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Sitzentscheidung nach Absatz 1 wird mit dem Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, frühestens am 1. Januar 1997, in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997)

Vom 20. Dezember 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigelegte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 086 700 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1997 Kredite in Höhe von

7 328 500 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1997 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1995 und 1996 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der in Kapitel 1 Titel 681 02 veranschlagte Betrag und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1998 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 1996

**Der Bundespräsident
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1997

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1995

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Investitionsfinanzierung |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 4 (Einnahmen): | Einnahmen |

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ... Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 1998 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	9 900 000	9 750 000	7 177 642*)
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 810 000 000 DM davon fällig: Jahr 1998 bis zu 405 000 000 DM Jahr 1999 bis zu 405 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 710 000	2 890 000	3 068 761
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler, Förderung transatlantischer Beziehungen Verpflichtungsermächtigung 10 000 000 DM davon fällig: Jahr 1998 bis zu 6 000 000 DM Jahr 1999 bis zu 4 000 000 DM Die Ausgaben sind übertragbar.	12 000	8 000	2 576

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

681 01-029	Dankesspende		10 000	10 000
	Gesamtausgaben	12 622 000	12 658 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	12 000	18 000
Ausgaben für Investitionen	12 610 000	12 640 000
Gesamtausgaben	12 622 000	12 658 000

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß des Teils I.

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und Aufbauinvestitionen | 2 950 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | |
| – Eigenkapitalhilfeprogramm | 2 000 Mio DM |
| – Existenzgründungsdarlehensprogramm | 3 050 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 300 Mio DM |
| d) Ausbildungsplätzeprogramm | 100 Mio DM |
| e) Innovationen | 1 500 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. 520 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Ferner werden in den neuen Bundesländern und Berlin Ost zinsverbilligte Darlehen an gewerbliche Unternehmen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis bei Beteiligung eines unternehmerisch kompetenten Partners gewährt.

Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muß der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden.

1 369,6 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittel-

ständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.

- e) Langfristige Darlehen zur Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

820 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die seit 1972 an das amerikanische Volk gewährte Dankesspende in Höhe von insgesamt 250 Mio DM, die in die Stiftung „The German Marshall Fund of the United States“ eingebracht worden ist, ist 1996 ausgelaufen. An ihre Stelle tritt ein Programm zur Förderung völkerverbindender, insbesondere transatlantischer Projekte, im Sinne von George C. Marshall.

300 000 DM des veranschlagten Baransatzes sind als Zuschuß an die Studienstiftung des deutschen Volkes für die Fortführung der McCloy-Stipendien bestimmt.

Deutschen Studenten höherer Semester soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule der Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen. Hierfür ist ein Baransatz von 1,2 Mio DM vorgesehen.

Ferner sollen aus diesem Titel Stipendien zur Förderung des Aufenthaltes von Studenten und jungen Wissenschaftlern aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern in Deutschland vergeben werden. Hierfür ist ein Baransatz von 1,5 Mio DM vorgesehen.

Darüber hinaus können aus diesem Titel auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser und anderer Länder finanziert werden.

Außer den genannten 3 Mio DM für Stipendien sind bis zu 9 Mio DM für andere völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall vorgesehen. Über die Auswahl der Projekte wird ein Interministerieller Ausschuß im Einvernehmen mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“ entscheiden.

Schließlich können aus dem veranschlagten Baransatz auch Maßnahmen und Veranstaltungen zum 50. Jahrestag der Verkündung der Marshallplan-Hilfen finanziert werden.

Außer dem Baransatz von 12 Mio DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio DM veranschlagt, um Zuschußzusagen für die beiden kommenden Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	400 000	350 000	257 521
	Verpflichtungsermächtigung			
	davon fällig:			
	Jahr 1998 bis zu			
	Jahr 1999 bis zu			
	Gesamtausgaben	400 000	350 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	400 000	350 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplanesetz 1981 - BGBl. I S. 745 - Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	2 500	500	60
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	500	15
575 01-928	Verzinsung der Kredite	3 057 000	2 795 000	2 335 044
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	10 000	743
	Gesamtausgaben	3 064 700	2 806 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	2 700	1 000	
Zinskosten	3 057 000	2 795 000	
Ausgaben für Investitionen	5 000	10 000	
	Gesamtausgaben	3 064 700	2 806 000

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Finanziert werden können auch praxisnahe Untersuchungsformen (z.B. Seminare, Workshops, Tagungen u.ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagio-kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 1995 223,9 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	10	50	9
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	500	500	2 323
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 552
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	1 621
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	20	20	1
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	226
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 877 400	2 756 400	2 626 707
162 03-872	Sonstige Zinsen	100 000	100 000	206 433
182 01-691	Tilgung von Darlehen	5 344 270	4 989 500	7 143 760
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	7 328 500	7 506 530	6 177 373
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	433 000	458 000	421 000
	Gesamteinnahmen	16 086 700	15 814 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	10	50
Übrige Einnahmen	16 086 690	15 813 950
Gesamteinnahmen	16 086 700	15 814 000

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 302 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 434 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	138 100 000 DM
d) Sonstige	3 000 000 DM
	<u>2 877 400 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 264 670 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 674 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	395 600 000 DM
d) Sonstige	10 000 000 DM
	<u>5 344 270 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Insgesamt sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfange von rd. 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		12 622 000			12 000	12 610 000
2	Exportfinanzierung		400 000				400 000
3	Sonstige Ausgaben ...		3 064 700	2 700	3 057 000		5 000
4	Einnahmen	16 086 700					
		16 086 700	16 086 700	2 700	3 057 000	12 000	13 015 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben
Ist-Ergebnis 1995

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer Unternehmen	DM
634	Verarbeitende Industrie	865 684 151
635	Handwerk und Kleingewerbe	1 439 414 187
641	Handel	892 776 384
650	Fremdenverkehr	505 329 939
670	Sonstige Dienstleistungen	206 537 240
680	Sonstige Bereiche (Freie Berufe, Modernisierungsprogramm)	2 882 667 497
691	Betriebliche Investitionen (früher Zonenrandgebiet)	385 232 252
	Summe	7 177 641 650

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1996	a) Bis einschl. 31. 12. 1995 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1997 b) VE 1996 c) VE 1997	davon fällig			
			1997	1998	1999	2000 ff.
in Mio DM						
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	9 750,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 890,0	a) — b) 870,0 c) 810,0	— 435,0 —	— 435,0 405,0	— — 405,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	8,0	a) 5,1 b) — c) 10,0	1,8 — —	1,8 — 6,0	1,5 — 4,0	— — —
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	350,0	a) 230,0 b) 150,0 c) 205,0	130,0 75,0 —	100,0 75,0 100,0	— — 105,0	— — —
Summe		b) 2 909,6 c) 2 914,6	2 399,6 —	510,0 2 400,6	— 514,0	— —

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1997	1996
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	16 086 700	15 814 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	8 758 200	8 307 470
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	7 328 500	7 506 530
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	8 773 500	10 206 530
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 445 000	2 700 000
Saldo	7 328 500	7 506 530
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	7 328 500	7 506 530

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1997	1996
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	8 000 000	9 200 000
1.2 kurzfristig	773 500	1 006 530
Summe 1.	8 773 500	10 206 530
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1 200 000	900 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	245 000	1 800 000
Summe 2.	1 445 000	2 700 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 328 500	7 506 530

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1995 DM	Stand am 31. 12. 1994 DM
A. Bankguthaben	5 816 378 336,31	2 074 442 362,31
B. Darlehensforderungen	50 186 630 895,62	46 829 698 211,93
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	46 314 838,96	58 586 154,14
2. Tilgungsforderungen	257 939 871,26	263 522 284,19
3. Regreßforderungen	3 500 233,41	3 500 233,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	381 000 000,00	381 000 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital –	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital- finanzierungsprogramms	6 739 500,00	6 739 500,00
	56 828 503 675,56	49 747 488 745,98

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1995

Darlehen	18 113 976 DM
Zinsen	43 638 DM
Gewährleistungen	742 841 DM
	18 900 455 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1995

	Passiva:	
	Stand am 31. 12. 1995 DM	Stand am 31. 12. 1994 DM
A. Vermögensbestand	22 712 705 699,47	21 809 063 298,59
B. Verbindlichkeiten	34 115 797 976,09	27 938 425 447,39
	<hr/>	<hr/>
	56 828 503 675,56	49 747 488 745,98
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	223 917 571,79	235 235 450,63

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts*)

Vom 20. Dezember 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen,
2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 348 S. 1).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit

eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Frauen und Jugend“ durch die Wörter „von der Bundesregierung“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Nummer 1 gestrichen und die alten Nummern 2 und 3 die neuen Nummern 1 und 2.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Beherbergungswesen,“ die Angabe „im Familienhaushalt,“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt – Kündigung – des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.“

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand

*) Das Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. EG Nr. L 348 S. 1.

einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form, und sie muß den zulässigen Kündigungsgrund angeben.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, sind ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung einzubeziehen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Entsprechendes gilt zugunsten der Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ und in Nummer 7 die Angabe „§ 16 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „fünftausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ und das Wort „tausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

12. § 25 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen der Nummern 2 und 3 und der Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 3 werden die Aufwendungen der Arbeitgeber abweichend vom ersten Halbsatz voll erstattet.“

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine pauschale Erstattung des von den Arbeitgebern zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für das nach § 11 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt vorsehen,“.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Nach § 200 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Frühgeburten verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Frühgeburten verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte.“

Artikel 5

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100 000 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75 000 Deutsche Mark übersteigt.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Angabe „des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zwölf Wochen“ die Wörter „oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes länger“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „26. Juni“ ersetzt.

Artikel 6**Neufassung des Mutterschutzgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Mutterschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1997
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1997 – AELV 1997)**

Vom 19. Dezember 1996

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1997 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe in den Wirtschaftsjahren 1990/1991 bis 1994/1995 ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und

c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird. Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 236 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 236 000 Deutsche Mark und unter 900 000 Deutsche Mark (unter 600 000 Deutsche Mark in der Gruppe 2), die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 900 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2875fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 600 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1472fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist,

durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	1,7430	bis 81 000	0,7738	bis 137 000	0,5198
26 000	1,7004	82 000	0,7668	138 000	0,5169
27 000	1,6602	83 000	0,7599	139 000	0,5140
28 000	1,6220	84 000	0,7532	140 000	0,5112
29 000	1,5857	85 000	0,7466	141 000	0,5084
30 000	1,5512	86 000	0,7401	142 000	0,5056
31 000	1,5184	87 000	0,7337	143 000	0,5029
32 000	1,4870	88 000	0,7275	144 000	0,5002
33 000	1,4571	89 000	0,7214	145 000	0,4975
34 000	1,4285	90 000	0,7154	146 000	0,4948
35 000	1,4012	91 000	0,7095	147 000	0,4922
36 000	1,3750	92 000	0,7037	148 000	0,4897
37 000	1,3498	93 000	0,6981	149 000	0,4871
38 000	1,3257	94 000	0,6925	150 000	0,4846
39 000	1,3026	95 000	0,6870	151 000	0,4821
40 000	1,2803	96 000	0,6816	152 000	0,4796
41 000	1,2588	97 000	0,6763	153 000	0,4772
42 000	1,2382	98 000	0,6711	154 000	0,4748
43 000	1,2183	99 000	0,6660	155 000	0,4724
44 000	1,1991	100 000	0,6610	156 000	0,4700
45 000	1,1805	101 000	0,6560	157 000	0,4677
46 000	1,1626	102 000	0,6512	158 000	0,4654
47 000	1,1453	103 000	0,6464	159 000	0,4631
48 000	1,1286	104 000	0,6417	160 000	0,4608
49 000	1,1124	105 000	0,6371	161 000	0,4586
50 000	1,0967	106 000	0,6325	162 000	0,4564
51 000	1,0815	107 000	0,6280	163 000	0,4542
52 000	1,0668	108 000	0,6236	164 000	0,4521
53 000	1,0525	109 000	0,6193	165 000	0,4499
54 000	1,0386	110 000	0,6150	166 000	0,4478
55 000	1,0252	111 000	0,6108	167 000	0,4457
56 000	1,0121	112 000	0,6066	168 000	0,4436
57 000	0,9994	113 000	0,6025	169 000	0,4416
58 000	0,9870	114 000	0,5985	170 000	0,4395
59 000	0,9750	115 000	0,5945	171 000	0,4375
60 000	0,9633	116 000	0,5906	172 000	0,4355
61 000	0,9519	117 000	0,5868	173 000	0,4336
62 000	0,9408	118 000	0,5830	174 000	0,4316
63 000	0,9300	119 000	0,5792	175 000	0,4297
64 000	0,9195	120 000	0,5755	176 000	0,4278
65 000	0,9092	121 000	0,5719	177 000	0,4259
66 000	0,8992	122 000	0,5683	178 000	0,4240
67 000	0,8894	123 000	0,5647	179 000	0,4221
68 000	0,8799	124 000	0,5612	180 000	0,4203
69 000	0,8706	125 000	0,5578	181 000	0,4185
70 000	0,8615	126 000	0,5544	182 000	0,4166
71 000	0,8526	127 000	0,5510	183 000	0,4149
72 000	0,8439	128 000	0,5477	184 000	0,4131
73 000	0,8354	129 000	0,5445	185 000	0,4113
74 000	0,8271	130 000	0,5412	186 000	0,4096
75 000	0,8190	131 000	0,5381	187 000	0,4079
76 000	0,8111	132 000	0,5349	188 000	0,4061
77 000	0,8033	133 000	0,5318	189 000	0,4045
78 000	0,7957	134 000	0,5288	190 000	0,4028
79 000	0,7882	135 000	0,5257	191 000	0,4011
80 000	0,7809	136 000	0,5228	192 000	0,3995

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,3978	bis 208 000	0,3750	bis 223 000	0,3548
194 000	0,3962	209 000	0,3736	224 000	0,3536
195 000	0,3946	210 000	0,3722	225 000	0,3523
196 000	0,3930	211 000	0,3708	226 000	0,3511
197 000	0,3915	212 000	0,3694	227 000	0,3499
198 000	0,3899	213 000	0,3680	228 000	0,3486
199 000	0,3883	214 000	0,3666	229 000	0,3474
200 000	0,3868	215 000	0,3653	230 000	0,3462
201 000	0,3853	216 000	0,3639	231 000	0,3450
202 000	0,3838	217 000	0,3626	232 000	0,3438
203 000	0,3823	218 000	0,3613	233 000	0,3427
204 000	0,3808	219 000	0,3600	234 000	0,3415
205 000	0,3793	220 000	0,3587	235 000	0,3403
206 000	0,3779	221 000	0,3574	236 000	0,3392
207 000	0,3764	222 000	0,3561		

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,7414	bis 81 000	0,4550	bis 137 000	0,3288
26 000	0,7363	82 000	0,4518	138 000	0,3272
27 000	0,7309	83 000	0,4486	139 000	0,3257
28 000	0,7250	84 000	0,4455	140 000	0,3241
29 000	0,7189	85 000	0,4424	141 000	0,3226
30 000	0,7125	86 000	0,4394	142 000	0,3211
31 000	0,7060	87 000	0,4364	143 000	0,3197
32 000	0,6994	88 000	0,4335	144 000	0,3182
33 000	0,6927	89 000	0,4306	145 000	0,3167
34 000	0,6860	90 000	0,4277	146 000	0,3153
35 000	0,6793	91 000	0,4249	147 000	0,3139
36 000	0,6727	92 000	0,4221	148 000	0,3125
37 000	0,6660	93 000	0,4194	149 000	0,3111
38 000	0,6594	94 000	0,4167	150 000	0,3097
39 000	0,6529	95 000	0,4141	151 000	0,3083
40 000	0,6465	96 000	0,4115	152 000	0,3070
41 000	0,6401	97 000	0,4089	153 000	0,3056
42 000	0,6338	98 000	0,4063	154 000	0,3043
43 000	0,6276	99 000	0,4038	155 000	0,3030
44 000	0,6214	100 000	0,4014	156 000	0,3017
45 000	0,6154	101 000	0,3989	157 000	0,3004
46 000	0,6095	102 000	0,3965	158 000	0,2991
47 000	0,6036	103 000	0,3942	159 000	0,2979
48 000	0,5979	104 000	0,3918	160 000	0,2966
49 000	0,5923	105 000	0,3895	161 000	0,2954
50 000	0,5867	106 000	0,3872	162 000	0,2942
51 000	0,5813	107 000	0,3850	163 000	0,2929
52 000	0,5759	108 000	0,3827	164 000	0,2917
53 000	0,5706	109 000	0,3805	165 000	0,2906
54 000	0,5655	110 000	0,3784	166 000	0,2894
55 000	0,5604	111 000	0,3762	167 000	0,2882
56 000	0,5554	112 000	0,3741	168 000	0,2870
57 000	0,5505	113 000	0,3720	169 000	0,2859
58 000	0,5457	114 000	0,3700	170 000	0,2847
59 000	0,5409	115 000	0,3680	171 000	0,2836
60 000	0,5363	116 000	0,3659	172 000	0,2825
61 000	0,5317	117 000	0,3640	173 000	0,2814
62 000	0,5272	118 000	0,3620	174 000	0,2803
63 000	0,5228	119 000	0,3601	175 000	0,2792
64 000	0,5185	120 000	0,3582	176 000	0,2781
65 000	0,5142	121 000	0,3563	177 000	0,2770
66 000	0,5100	122 000	0,3544	178 000	0,2760
67 000	0,5059	123 000	0,3525	179 000	0,2749
68 000	0,5019	124 000	0,3507	180 000	0,2739
69 000	0,4979	125 000	0,3489	181 000	0,2728
70 000	0,4940	126 000	0,3471	182 000	0,2718
71 000	0,4901	127 000	0,3454	183 000	0,2708
72 000	0,4864	128 000	0,3436	184 000	0,2698
73 000	0,4826	129 000	0,3419	185 000	0,2688
74 000	0,4790	130 000	0,3402	186 000	0,2678
75 000	0,4754	131 000	0,3385	187 000	0,2668
76 000	0,4718	132 000	0,3368	188 000	0,2658
77 000	0,4684	133 000	0,3352	189 000	0,2649
78 000	0,4649	134 000	0,3336	190 000	0,2639
79 000	0,4616	135 000	0,3320	191 000	0,2629
80 000	0,4582	136 000	0,3304	192 000	0,2620

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,2611	bis 208 000	0,2478	bis 223 000	0,2360
194 000	0,2601	209 000	0,2470	224 000	0,2353
195 000	0,2592	210 000	0,2462	225 000	0,2346
196 000	0,2583	211 000	0,2454	226 000	0,2338
197 000	0,2574	212 000	0,2446	227 000	0,2331
198 000	0,2565	213 000	0,2438	228 000	0,2324
199 000	0,2556	214 000	0,2430	229 000	0,2317
200 000	0,2547	215 000	0,2422	230 000	0,2309
201 000	0,2538	216 000	0,2414	231 000	0,2302
202 000	0,2529	217 000	0,2406	232 000	0,2295
203 000	0,2521	218 000	0,2398	233 000	0,2288
204 000	0,2512	219 000	0,2391	234 000	0,2281
205 000	0,2504	220 000	0,2383	235 000	0,2275
206 000	0,2495	221 000	0,2375	236 000	0,2268
207 000	0,2487	222 000	0,2368		

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 236 000	0,3392
250 000	0,3265
300 000	0,3104
350 000	0,2947
400 000	0,2942
450 000	0,2934
500 000	0,2928
550 000	0,2894
600 000	0,2892
650 000	0,2889
700 000	0,2887
750 000	0,2884
800 000	0,2882
850 000	0,2879
ab 900 000	0,2875

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 236 000	0,2268
250 000	0,2164
300 000	0,1893
350 000	0,1779
400 000	0,1737
450 000	0,1691
500 000	0,1687
550 000	0,1549
ab 600 000	0,1472

Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung^{*)} und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Vom 19. Dezember 1996

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1 bis 4 und 6, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, des § 22 Abs. 2 und des § 22d Nr. 1, 2 und 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 Nr. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59), § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) und § 22d Nr. 1 und 2 durch Artikel 81 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden sind,
- des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 94/59/EG der Kommission vom 2. Dezember 1994 zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 315 S. 18);
2. Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 368 S. 10);
3. Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 243 S. 7);
4. Richtlinie 95/68/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 332 S. 10);
5. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10);
6. Entscheidung 94/837/EG der Kommission vom 16. Dezember 1994 mit besonderen Zulassungsbedingungen für Umpackzentren und Kennzeichnungsvorschriften für die aus einem Umpackzentrum stammenden Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 352 S. 15);
7. Entscheidung 95/409/EG des Rates vom 22. Juni 1995 mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmtem frischem Rind- und Schweinefleisch auf Salmonellen (ABl. EG Nr. L 243 S. 21);
8. Entscheidung 96/658/EG der Kommission vom 13. November 1996 über besondere Zulassungsbedingungen für Betriebe in Großmärkten (ABl. EG Nr. L 302 S. 22);
9. Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 1 S. 1) hinsichtlich der Änderung von Anhang IV Teil IV der Richtlinie 64/433/EWG.

Artikel 1

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „ortsfesten oder beweglichen Abgabestellen für Freibankfleisch“ durch die Worte „Abgabestellen von Isolierschlachtbetrieben“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Amtliche Untersuchungen:

 - a) Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen;
 - b) Fleischuntersuchung einschließlich der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung;
 - c) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - d) Einfuhruntersuchung;
 - e) Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben;
 - f) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen;“.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Lagern“ die Worte „, auch unter Vakuum oder in definierter Atmosphäre,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

„jedoch gilt ein Erzeugnis, bei dem die Merkmale von frischem Fleisch lediglich durch Kältebehandlung, Gefriertrocknung oder einen hohen Zerkleinerungsgrad verloren gegangen sind, nicht als Fleischerzeugnis;“.
 - d) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. Separatorenfleisch:
ein Erzeugnis, das nach dem Entbeinen durch maschinelles Abtrennen von frischem Fleisch (Restfleisch) von Knochen, ausgenommen

Kopfknochen und Röhrenknochen sowie Gliedmaßenenden unterhalb der Karpal- oder Tarsalgelenke und Schweineschwänze, gewonnen worden ist;

7b. Hackfleisch:

frisches Fleisch, das durch einen Fleischwolf gedreht oder durch Hacken oder auf andere Weise fein zerkleinert wurde und dem nicht mehr als 1% Kochsalz (NaCl) zugefügt worden ist; Separatorenfleisch gilt nicht als Hackfleisch;“.

e) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Fleischzubereitung:

ein Erzeugnis, dem Würzstoffe, Zusatzstoffe oder Lebensmittel zugefügt worden sind oder das einem Verfahren zur Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber weder Nummer 6 noch Nummer 7, 7a oder 7b entspricht;“.

f) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Worte „Schwanz oder“ durch die Worte „Schwanz und“ ersetzt.

g) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es werden folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

„11. Umpackbetrieb:

ein zugelassener Betrieb, der umhülltes oder verpacktes frisches Fleisch erneut zusammenstellt oder verpackt oder Fleischerzeugnisse zusammenstellt oder nach Aufschneiden oder Zerteilen umhüllt oder verpackt;

12. Großvieheinheit (GVE):

ein Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, ein Pferd oder ein anderer Einhufer 1,00 GVE;

es entspricht:

- ein Rind mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg 0,50 GVE,
- ein Schwein mit einem Lebendgewicht von über 100 kg 0,20 GVE,
- ein Schwein mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg 0,15 GVE,
- ein Schaf oder eine Ziege mit einem Lebendgewicht von über 15 kg 0,10 GVE,
- ein Schaf- oder Ziegenlamm oder ein Ferkel mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg 0,05 GVE;

für Haarwild gelten die Umrechnungssätze entsprechend;

13. Großmarkt:

Einrichtung, in der zugelassene Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe, auch in Verbindung mit anderen zugelassenen Betrieben, in einem abgeschlossenen Betriebsgebäude mit zugehörigem Betriebsgelände Räume und Einrichtungsgegenstände gemeinsam nutzen und frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse behandeln, zubereiten oder in den Verkehr bringen.“

3. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für Schlachttiere oder erlegtes Haarwild nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, hat der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, daß diese dem Untersucher zur Schlachtieruntersuchung oder bei nicht vorgeschriebener Schlachtieruntersuchung zur Fleischuntersuchung vorgelegt wird.“

4. In § 5 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Schlachtieruntersuchung ist nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 1 bis 4 durchzuführen; abweichend davon ist sie bei Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird (Gehegewild), nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 und bei Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes, die unter gleichartigen Bedingungen wie Gehegewild gehalten und außerhalb von Schlachtbetrieben getötet werden, nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 10 durchzuführen.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Beurteilung, Kennzeichnung

(1) Nach Durchführung der Untersuchungen nach § 5 sind der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung nach Anlage 1 Kapitel IV als tauglich, tauglich nach Brauchbarmachung oder untauglich zu beurteilen. Fleisch ist nach Anlage 1 Kapitel V zu kennzeichnen.

(2) Die in Anlage 1 Kapitel IV Nr. 11 bezeichneten Nebenprodukte der Schlachtung und das dort bezeichnete Fleisch sind als nicht geeignet zum Genuß für Menschen zu erklären und bis zur Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beschlagnahmen.“

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Krank- und Notschlachtungen

(1) Krankschlachtungen von Tieren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes, deren Fleisch in den Verkehr gebracht werden soll, dürfen nur in Isolierschlachtbetrieben nach § 11d Abs. 1 vorgenommen werden.

(2) Sofern die Beförderung des lebenden Tieres nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist, darf die Krankschlachtung an Ort und Stelle und nur nach erfolgter Schlachtieruntersuchung durchgeführt werden. Die Schlachtung darf nur so vorgenommen werden, daß das Fleisch nicht nachteilig beeinflusst wird. Nach dem Schlachten ist das Tier vom Verfügungsberechtigten unverzüglich in einen Isolierschlachtbetrieb zu befördern. Sofern das Ausweiden am Ort der Schlachtung erfolgt, sind die Eingeweide zusammen mit dem ausgeweideten Tier in den Isolierschlachtbetrieb zu befördern und zur Fleischuntersuchung herzurichten. Die Beförderung des geschlachteten

Tieres zum Schlachtbetrieb und die Herrichtung zur Fleischuntersuchung nach Anlage 2 Kapitel III Nr. 2 müssen innerhalb von drei Stunden nach dem Schlachten erfolgen. Sofern die Beförderungsdauer länger als eine Stunde beträgt, darf das geschlachtete Tier nur bei einer Raumtemperatur im Transportmittel von höchstens + 4 °C befördert werden. Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung sind, außer bei Notschlachtungen, die ohne Schlachtieruntersuchung vorgenommen wurden, zu bescheinigen. Der Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigung bei der Beförderung des geschlachteten Tieres zum Isolierschlachtbetrieb mitgeführt und dem amtlichen Tierarzt des Isolierschlachtbetriebes vorgelegt wird.

(3) Das geschlachtete Tier darf

1. abweichend von Absatz 2 Satz 3 nach einer Notschlachtung, die außerhalb eines Schlachtbetriebes erfolgt, in einen nach § 11a Abs. 3 registrierten Schlachtbetrieb befördert werden,
2. abweichend von Absatz 1 nach einer Notschlachtung, die in einem nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen oder nach § 11a Abs. 3 registrierten Schlachtbetrieb erfolgt, in dem betreffenden Betrieb zur Fleischgewinnung verbleiben,

sofern unmittelbar vor der Notschlachtung eine Schlachtieruntersuchung vorgenommen worden ist und hierbei keine anderen als kurz vor der Schlachtung entstandene Verletzungen festgestellt worden sind. Im Falle der Nummer 1 gilt Absatz 2 im übrigen entsprechend.“

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „aus zugelassenen und registrierten Betrieben“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Fleisch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. von einem Tier stammt, das der Schlachtieruntersuchung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 unterzogen und nach § 5 Abs. 2 und 3 untersucht,
2. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet,
3. a) unter Einhaltung der Anforderungen nach § 10a und
b) in nach § 11 zugelassenen Betrieben gewonnen, zubereitet oder behandelt worden und
4. von einem mit der Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes und im Falle von frischem Fleisch, das gefroren oder tiefgefroren ist, mit der Angabe des Einfrierdatums nach Monat und Jahr versehenen Handelsdokument oder, soweit vorgeschrieben, von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 Nr. 2 begleitet

ist. Bei frischem Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons und von Schweinen, das nach Finnland oder Schweden verbracht werden soll, muß das Handelsdokument mit einer der Angaben nach Anlage 3 Nr. 6.4 Abschnitt IV dritter Anstrich versehen sein.

(2) Fleisch darf aus nach § 11a registrierten Betrieben nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. im Falle des § 11a Abs. 1 in den Betrieben lediglich aufgeteilt, neu zusammengestellt oder gelagert wird,
2. im Falle des § 11a Abs. 3
 - a) von einem Tier stammt, das der Schlachtieruntersuchung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 unterzogen und nach § 5 Abs. 2 und 3 untersucht,
 - b) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 1, 2 und 6 gekennzeichnet und
 - c) unter Einhaltung der Anforderungen nach § 10b und der Produktionsobergrenzen nach § 11a Abs. 3 und 4 gewonnen, zubereitet oder behandelt

worden ist. Es darf nur im Inland in den Verkehr gebracht werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Fleisch, das in Isolierschlachtbetrieben gewonnen worden ist, darf nur aus nach § 11d Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Abgabestellen und nur an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden, wenn es

1. von einem Tier stammt, das der Schlachtieruntersuchung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 unterzogen und nach § 5 Abs. 2 und 3 untersucht,
2. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 als tauglich beurteilt und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 1, 2 und 6.1.2 gekennzeichnet und
3. unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und III Nr. 2, Kapitel IV Nr. 2 bis 6, Kapitel VII Nr. 2.13 bis 2.16 sowie Kapitel VIII und IX in Betrieben, die die Anforderungen des § 11d Abs. 1 erfüllen, gewonnen und behandelt

worden ist. Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse dürfen nicht aus frischem Fleisch nach Satz 1 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 10 angefügt:

„(5) Fleisch von Tieren, die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 1 erst nach dem Schlachten in einen Schlachtbetrieb befördert worden sind, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Tiere außerhalb des Schlachtbetriebes über das Schlachten, Ausweiden, Köhlen und Befördern hinaus nicht behandelt und die Anforderungen des

§ 8 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 eingehalten wurden. Im übrigen gelten Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b und Absatz 4 entsprechend.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Fleischerzeugnisse in Betrieben, die nicht nach § 11 zugelassen oder nach § 11a Abs. 3 registriert sind, zubereitet und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Abgabe der Fleischerzeugnisse ausschließlich an Ort und Stelle unmittelbar an den Verbraucher erfolgt. Die Anforderungen des § 10b Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen

1. von einer in § 4 Abs. 2 genannten Person einzelne Tierkörper von erlegtem Haarwild in der Decke oder von einem Erzeuger kleine Mengen an frischem Fleisch von Hauskaninchen

a) unmittelbar oder auf einem nahegelegenen Wochenmarkt, jedoch nicht im Reisegewerbe oder im Versandhandel, an Verbraucher,

b) an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle und

c) an Einzelhandelsgeschäfte zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt,

2. von einer in § 4 Abs. 2 genannten Person kleine Mengen an frischem Fleisch von erlegtem Haarwild an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch

abgegeben werden. Die entsprechenden Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I, II und VI sind einzuhalten.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf Gehegewild mit Einwilligung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel III Nr. 3 außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe getötet und anschließend unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 Satz 2 in diese Betriebe verbracht werden. Satz 1 gilt auch für unter entsprechenden Bedingungen wie Gehegewild gehaltene Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes mit der Maßgabe, daß die Tiere in registrierte Betriebe verbracht werden.

(9) Separatorenfleisch darf nur im Inland und an nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zugelassene oder an nach § 11a Abs. 3 registrierte Verarbeitungsbetriebe zur Hitzebehandlung abgegeben werden.

(10) Fleisch, das als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt worden ist, darf

1. in den Fällen der Anlage 1 Kapitel IV Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 nur nach Anwendung der in Anlage 6 genannten Behandlungsverfahren zur Brauchbarmachung,

2. im Fall der Anlage 1 Kapitel IV Nr. 3.3 nur nach Behandlung in einem Verarbeitungsbetrieb als Fleischerzeugnis

in den Verkehr gebracht werden.“

10. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird (Gehegewild),“ werden durch das Wort „Gehegewild“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Frisches Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons und von Schweinen darf nach Finnland oder Schweden nur verbracht werden, wenn die Anforderungen der Anlage 2a Nr. 11 erfüllt sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2.1.2.“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „oder aus selbstschlachtenden Metzgereibetrieben, die von der zuständigen Behörde registriert und auf Antrag von der Kommission zugelassen worden sind,“ gestrichen.

11. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in registrierten Betrieben

(1) Fleisch darf in

1. nach § 11a Abs. 1 registrierten Betrieben nur unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 2a Nr. 8 behandelt,

2. nach § 11a Abs. 3 registrierten Betrieben, die die Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I, II, III Nr. 1, Kapitel IV Nr. 1, Kapitel V sowie Kapitel VI Nr. 2 und 3 erfüllen, nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel III Nr. 2, Kapitel IV Nr. 2 bis 6, Kapitel VI Nr. 1 und 4 sowie Kapitel VIII bis X gewonnen, zubereitet und behandelt

werden.

(2) Für das Herstellen, Behandeln und Zubereiten von Hackfleisch und Fleischzubereitungen in nach § 11a Abs. 3 registrierten Betrieben bleiben die Vorschriften der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

12. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Zulassung von Betrieben

(1) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zugelassen:

1. Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Kühl- oder Gefrierhäuser, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. 121

- S. 2012), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 243 S. 7), eingehalten werden,
2. Verarbeitungsbetriebe, wenn gewährleistet ist, daß die entsprechenden Anforderungen der Anhänge A, B und C des Anhangs zur Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleisch-erzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/68/EG des Rates vom 30. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 332 S. 10), eingehalten werden,
 3. handwerklich strukturierte Verarbeitungsbetriebe, wenn gewährleistet ist, daß
 - a) die Anforderungen der Anlage 2 eingehalten werden,
 - b) zusätzlich ein ausreichend großer
 - aa) gekühlter Raum für die Lagerung des zu verarbeitenden Fleisches,
 - bb) Raum für die Herstellung und Umhüllung der Fleischerzeugnisse,
 - cc) gekühlter Raum für die Lagerung von fertigen, nicht bei Raumtemperatur haltbaren Fleischerzeugnissen, soweit derartige Erzeugnisse in diesem Betrieb hergestellt oder behandelt werden,
 vorhanden ist und
 - c) die wöchentliche Produktion an Fleischerzeugnissen 7,5 t, bezogen auf die Endprodukte zum Zeitpunkt der Abgabe aus dem Betrieb, nicht überschreitet,
 4. Herstellungsbetriebe für Hackfleisch, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I Kapitel I der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 368 S. 10) eingehalten werden,
 5. a) Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I Kapitel III der Richtlinie 94/65/EG eingehalten werden,
 - b) handwerklich strukturierte Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen, wenn gewährleistet ist, daß
 - aa) die Anforderungen der Anlage 2 eingehalten werden,
 - bb) zusätzlich ein ausreichend großer
 1. gekühlter Raum für die Lagerung des Fleisches, das zur Zubereitung bestimmt ist,
 2. Raum für die Zubereitung und Umhüllung der Fleischzubereitungen und
 3. gekühlter Raum für die Lagerung der fertigen Fleischzubereitungen
 vorhanden ist,
 6. Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe für Hauskaninchen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) sowie des Anhangs I der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 19. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 10), eingehalten werden,
 7. Wildbearbeitungsbetriebe für erlegtes Haarwild, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 19. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 10), eingehalten werden,
 8. Umpackbetriebe für
 - a) frisches Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I Kapitel I der Richtlinie 64/433/EWG,
 - b) Fleischerzeugnisse, die ohne vorheriges Entfernen der Umhüllung lediglich neu zusammengestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs B Kapitel VII Nr. 1 der Richtlinie 77/99/EWG und
 - c) Fleischerzeugnisse, die nach Entfernen der Umhüllung und gegebenenfalls nach dem Aufschneiden oder Zerteilen erneut umhüllt und verpackt werden, wenn gewährleistet ist, daß die entsprechenden Anforderungen des Anhangs A und des Anhangs B Kapitel I Nr. 1 Buchstabe a, b, d, e und f und Nr. 2 Buchstabe a, c und j der Richtlinie 77/99/EWG eingehalten werden,
 9. Betriebe in Großmärkten:
 - a) Zerlegungsbetriebe in Großmärkten, wenn gewährleistet ist, daß, soweit erforderlich, geeignete Verkaufskühlräume oder entsprechende Kühleinrichtungen vorhanden sind und die Anforderungen des Anhangs I Kapitel I und III, wobei die Anforderungen des Anhangs I Kapitel I Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe c, d und e und Nr. 5 bis 13 und Kapitel III gemeinsam durch mehrere zugelassene Zerlegungsbetriebe erfüllt werden können, und des Anhangs I Kapitel IV der Richtlinie 64/433/EWG, wenn über Anhang I Kapitel III Nr. 15 Buchstabe a hinaus weitere Kühl- und Gerierräume vorhanden sind,

- b) Verarbeitungsbetriebe in Großmärkten, wenn gewährleistet ist, daß soweit erforderlich, geeignete Verkaufskühlräume oder entsprechende Kühleinrichtungen vorhanden sind und die Anforderungen des Anhangs A Kapitel I, wobei die Anforderungen des Anhangs A Kapitel I Nr. 1, 3, 4 und 8 bis 15 auch gemeinsam durch mehrere zugelassene Verarbeitungsbetriebe erfüllt werden können, und die entsprechenden Anforderungen des Anhangs B der Richtlinie 77/99/EWG

eingehalten werden,

soweit dort die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Zulassung geregelt werden. Maßgebend sind die Richtlinien in ihren jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen; dabei sind Änderungsrichtlinien vom ersten Tag des vierten Monats an zu berücksichtigen, der auf die Veröffentlichung folgt. Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) gibt die Anforderungen nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde teilt die Zulassung und die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung dem Bundesministerium unverzüglich mit. Dieses gibt die zugelassenen Betriebe mit ihrer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Ruhen der Zulassung kann angeordnet werden, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.“

13. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zwischenhändler“ durch das Wort „Zwischenhandelsbetriebe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Abweichend von § 11 werden auf Antrag von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer Registriernummer lediglich registriert

1. Schlachtbetriebe mit einer Produktion an frischem Fleisch von wöchentlich nicht mehr als 20 und jährlich nicht mehr als 1000 Großvieheinheiten,
2. Zerlegungsbetriebe mit einer wöchentlichen Produktion an entbeintem Fleisch von nicht mehr als 5 t oder der entsprechenden Menge an Fleisch mit Knochen,
3. Verarbeitungsbetriebe mit einer wöchentlichen Produktion an Fleischerzeugnissen von nicht

mehr als 7,5 t, bezogen auf die Endprodukte zum Zeitpunkt der Abgabe aus dem Betrieb.

(4) Abweichend von Absatz 3 Nr. 1 darf frisches Fleisch von wöchentlich nicht mehr als 30 und jährlich nicht mehr als 1500 Großvieheinheiten in einem Schlachtbetrieb gewonnen und behandelt werden, der von mindestens zwei Wirtschaftsbeteiligten genutzt wird, wenn jeder von ihnen frisches Fleisch ausschließlich für den Bedarf des eigenen registrierten Betriebes gewinnt und behandelt. Die Produktionsobergrenze nach Absatz 3 Nr. 1 darf von keinem der Wirtschaftsbeteiligten überschritten werden.

(5) Die zuständige Behörde kann gestatten, daß in nach Absatz 3 registrierten Betrieben, die eine Zulassung nach § 11 anstreben, die Produktionsobergrenzen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 oder Absatz 4 für einen bestimmten Zeitraum, der über zwei Jahre nicht hinausgehen darf, überschritten werden, wenn glaubhaft dargetan wird, daß spätestens am Ende dieses Zeitraumes die Anforderungen an die Zulassung erfüllt werden. Die zuständige Behörde legt die Höhe der zulässigen Überschreitung der Produktionsobergrenze fest.“

14. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in zugelassenen und registrierten Betrieben“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„diese sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gefrierhäusern“ die Worte „und Umpackbetrieben für frisches Fleisch“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Verarbeitungsbetrieben“ die Worte „und Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Überwachung in registrierten Betrieben durch den amtlichen Tierarzt erfolgt in einem Umfang, der von der Zahl und dem Zeitpunkt der Schlachtungen, dem Umfang der Zerlegung, der Art des Erzeugnisses sowie dem Umfang und dem Ergebnis vom Betrieb durchgeführter Eigenkontrollen abhängt. Satz 1 gilt für Betriebe nach § 10 Abs. 6 entsprechend.

(4) In Isolierschlachtbetrieben erstreckt sich die Überwachung mindestens auf die gesamte Zeit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung; Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben sind mindestens einmal monatlich durch den amtlichen Tierarzt zu kontrollieren.“

15. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt und nach

der Angabe „71/118/EWG“ die Worte „sowie Artikel 7 Abs. 2 vierter Unterabsatz der Richtlinie 92/45/EWG“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 9.3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in Herstellungsbetrieben für Fleischzubereitungen die Überprüfung, ob

a) bei Fleischzubereitungen aus Hackfleisch, ausgenommen frische Würste und Wurstbrät, die mikrobiologischen Kriterien der Anlage 2a Nr. 9.3,

b) bei anderen Fleischzubereitungen die mikrobiologischen Kriterien der Anlage 2a Nr. 9.4

eingehalten werden.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie sind zwei Jahre lang aufzubewahren, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und, soweit die Nachweise auf elektronischen Datenträgern abgespeichert sind, auf Verlangen der zuständigen Behörde auszudrucken.“

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Betriebe nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 haben im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen bei gemeinsam genutzten Räumen und Einrichtungsgegenständen einen gemeinsamen Hygienebeauftragten zu bestellen und der zuständigen Behörde zu benennen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wer Fleisch in nach § 11a Abs. 3 registrierten Betrieben gewinnt, behandelt oder zubereitet, hat

1. zu kontrollieren, ob in seinem Betrieb die in § 10b Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen eingehalten werden, und

2. Nachweise zu führen über

a) die Art, Herkunft und Anzahl der Schlachttiere und den Tag der Schlachtung,

b) die Menge des im Betrieb zerlegten Fleisches,

c) die Menge der im Betrieb zubereiteten Fleischerzeugnisse und

d) Art, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a und b, Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

16. Nach § 11c wird folgender § 11d angefügt:

„§ 11d

Isolierschlachtbetriebe und Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben

(1) Isolierschlachtbetriebe dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I, II, III Nr. 1, Kapitel IV Nr. 1 und Kapitel VII Nr. 2.1 bis 2.12 erfüllen.

(2) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde ortsfeste Abgabestellen von Isolierschlachtbetrieben zugelassen, wenn die Anforderungen der Anlage 2 Kapitel I Nr. 1, 2, 3.1, 3.2 und 3.4 bis 3.8 und Kapitel VII Nr. 1 und 3 eingehalten werden. Diese Abgabestellen dürfen nur frisches Fleisch abgeben, das aus Isolierschlachtbetrieben stammt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wer in Isolierschlachtbetrieben frisches Fleisch gewinnt oder behandelt, hat durch regelmäßige betriebseigene Kontrollen

1. mittels mikrobiologischer Stufenkontrollen

a) Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte,

b) erforderlichenfalls auch das frische Fleisch,

2. die Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

zu überwachen. § 11c Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in Isolierschlachtbetrieben Fleisch gewinnt oder behandelt, hat

1. zu kontrollieren, ob in seinem Betrieb die in Absatz 1 genannten Anforderungen eingehalten werden, und

2. Nachweise zu führen über die

a) Kontrollergebnisse nach Absatz 3 und

b) Herkunft der Schlachttiere unter Angabe des Herkunftsbetriebes und gegebenenfalls der Lieferanten.

Wer Fleisch aus Abgabestellen nach Absatz 2 in den Verkehr bringt, hat Nachweise über Ein- und Ausgänge des Fleisches unter Angabe des Datums zu führen. § 11c Abs. 4 gilt entsprechend.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Hackfleisch dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.3 und bei Fleischzubereitungen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.3a,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 8 brauchbar zu machen“ gestrichen.

18. In § 13 Abs. 3 wird nach Nummer 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt, und Nummer 7 wird gestrichen.

19. § 13a, § 13b und § 16 werden aufgehoben.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 2 und 18 werden die Worte „(maschinell entbeintes Fleisch)“ gestrichen.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Fleisch mit Rückständen von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung oder von β -Agonisten; das Verbringungsverbot gilt auch, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt im lebenden Tier festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung an das Tier nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist;“.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. frisches Fleisch von Tieren, bei denen Tuberkulose oder Brucellose oder eine oder mehrere Zysten von *Cysticercus bovis* oder *cellulosae*, lebend oder abgestorben, oder Trichinen (*Trichinella species*) festgestellt worden sind;“.
- dd) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Kopfes“ die Worte „aus Drittländern“ eingefügt und die Worte „und des Hirns“ gestrichen.
- ee) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Hauskaninchen“ die Worte „oder Fleischzubereitungen aus Hackfleisch dieser Tierarten“ eingefügt.
- ff) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:
- „17. a) Hackfleisch,
b) Fleischzubereitungen aus Drittländern, hergestellt aus oder mit Nebenprodukten der Schlachtung;“.
- gg) In Nummer 18 wird das Komma nach dem Wort „Hackfleisch“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „Immunoenzymtest oder einer gaschromatographischen Methode“ durch das Wort „Test“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „in Freibankbetriebe oder“ gestrichen.
- dd) In Nummer 3 werden nach den Worten „*Cysticercus bovis*“ die Worte „oder *cellulosae*“ eingefügt und die Worte „des Kapitels III Nr. 5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fleischhygienegesetzes vom 11. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 238a) in der jeweiligen Fassung“ durch die Worte „der Anlage 6 Nr. 2“ ersetzt.

21. In § 17a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.

22. § 18a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die Nummern 4 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

- „4. § 8 Abs. 1 eine Krankschlachtung vornimmt,
5. § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Krankschlachtung durchführt oder vornimmt,
6. § 8 Abs. 2 Satz 3 oder 5 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig befördert,
7. § 8 Abs. 2 Satz 6 ein Tier befördert,“.

c) Nummer 8 wird gestrichen.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

- „9. § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10 Fleisch in den Verkehr bringt oder entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, oder Abs. 9 Fleisch oder Separatorenfleisch abgibt,“.

e) In Nummer 9a wird die Angabe „Abs. 1,“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1, Abs.“.

f) In Nummer 9d wird nach der Angabe „§ 10a Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

g) Nach Nummer 9e wird folgende neue Nummer 9f eingefügt:

- „9f. § 10b Abs. 1 Fleisch gewinnt, behandelt oder zubereitet,“.

h) Die bisherigen Nummern 9f bis 9h werden die Nummern 9g bis 9i.

i) Die neue Nummer 9h wird wie folgt gefaßt:

- „9h. § 11c Abs. 3, Nr. 2 Buchstabe a oder b jeweils auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 oder § 11d Abs. 4 Satz 3, oder Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder § 11d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,“.

j) Die neue Nummer 9i wird wie folgt gefaßt:

- „9i. § 11c Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11d Abs. 4 Satz 3, einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausdrückt,“.

k) Nach Nummer 9i werden folgende neue Nummern 9k und 9l eingefügt:

- „9k. § 11d Abs. 1 einen Isolierschlachtbetrieb betreibt,

- 9l. § 11d Abs. 3 Satz 1 eine Überwachung durch betriebseigene Kontrollen nicht durchführt,“.

l) In Nummer 11 wird das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

m) Die Nummern 11a bis 11c werden gestrichen.

23. § 19 wird gestrichen.

24. Anlage 1 Kapitel I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2.2 werden die Worte „erkennen läßt“ durch das Wort „aufweist“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2.4 wird nach dem Wort „Genuß“ das Wort „gesundheitlich“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Untersuchungen“ durch das Wort „Laboruntersuchungen“ ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Die Schlachterlaubnis ist zu versagen, wenn
- 5.1 bei dem untersuchten Tier Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Tetanus, Botulismus, ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rinderpest oder Maltafieber festgestellt worden ist oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung vorliegt;
- 5.2 bei dem untersuchten Tier Fieber festgestellt wird;
- 5.3 bei dem untersuchten Tier Rückstände oder andere Stoffe vorhanden sind, die in das Fleisch übergehen und die geeignet sind, das Fleisch für den menschlichen Genuß gesundheitlich bedenklich zu machen, oder der begründete Verdacht auf das Vorhandensein dieser Stoffe besteht;
- 5.4 auf Grund von Tatsachen, insbesondere von Merkmalen, die auf eine Behandlung mit pharmakologisch wirksamen Stoffen hinweisen, anzunehmen ist, daß das Fleisch für den menschlichen Genuß gesundheitlich bedenklich werden könnte;
- 5.5 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das untersuchte Tier mit Stoffen mit pharmakologischer Wirkung behandelt worden ist und vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit geschlachtet werden soll, oder der begründete Verdacht hierauf besteht;
- 5.6 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß in dem Tier Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung oder β -Agonisten vorhanden sind, oder der begründete Verdacht hierauf besteht; gleiches gilt, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist.“
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. Die Schlachterlaubnis kann versagt werden, wenn bei dem untersuchten Tier eine andere auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheit als die in Nummer 5.1 genannten festgestellt worden ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit vorliegt. Von einer Versagung der Schlachterlaubnis nach Nummer 5.4 und bei einem begründeten Verdacht nach Nummer 5.5 oder 5.6 kann abgesehen werden, wenn eine auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchgeführte Rückstandsuntersuchung keine Hinweise darauf liefert, daß Rückstände der genannten Stoffe im Tier vorhanden sind, oder wenn der Verfügungsberechtigte einwilligt, daß das Tier nach der Schlachtung bis zum Abschluß einer auf seine Kosten durchzuführenden Rückstandsuntersuchung unter amtlicher Aufsicht verbleibt. Jedoch darf die Schlachterlaubnis im Falle eines begründeten Verdachts nur erteilt werden, sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Rückstände dieser Art nach verbotswidriger Anwendung festgestellt worden sind. Stellt der amtliche Tierarzt fest, daß eine nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften erforderliche Bescheinigung entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Schlachtieruntersuchung vorliegt, kann er die Schlachterlaubnis versagen, bis die Bescheinigung nachgereicht worden ist.“
- e) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. Tiere, die eine Störung des Allgemeinbefindens oder Erscheinungen einer Krankheit aufweisen, durch die das Fleisch untauglich werden kann, dürfen nur nach Maßgabe des § 8 geschlachtet werden.“
- f) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. Der amtliche Tierarzt kann die Schlachterlaubnis um 24 Stunden verschieben, wenn festgestellt wird, daß das untersuchte Tier ermüdet, stark aufgeregt oder durch den Transport erhitzt ist.“
- g) In Nummer 8 werden die Worte „auf Q-Fieber oder Leptospirose besteht“ durch die Worte „besteht, daß das untersuchte Tier von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, die auf das Schlachtpersonal übertragen werden kann“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern angefügt:
- „9. Bei Gehegewild, das außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe getötet wird, hat der amtliche Tierarzt zu bescheinigen, daß der Bestand regelmäßig gesundheitlich überwacht wird und daß gesundheitlich bedenkliche Merkmale zuletzt nicht festgestellt wurden. Die Bescheinigung muß bei der Beförderung der getöteten Tiere zu einem in Satz 1 genannten Betrieb mitgeführt und zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden.
10. Unter gleichartigen Bedingungen wie Gehegewild gehaltene Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes unterliegen in den Fällen des § 10 Abs. 8 vor dem Töten einer Schlachtieruntersuchung nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4. Der amtliche Tierarzt hat das Ergebnis der Untersuchung zu bescheinigen. Nummer 9 Satz 2 gilt entsprechend.“
25. Anlage 1 Kapitel II wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.4 wird wie folgt gefaßt:
- „2.4 auf Veränderungen, die darauf hinweisen, daß dem Tier Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte oder andere Stoffe, die auf oder in Fleisch übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können, verabreicht worden sind oder daß es solche Stoffe aufgenommen hat.“

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5.2.1 werden die Worte „nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist“ durch die Worte „in nach § 11a Abs. 3 registrierten Betrieben gewonnen wurde“ ersetzt und die Worte „nach der Untersuchung“ durch die Worte „zu besichtigen und danach“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5.4.5 wird das Wort „Anschneiden“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5.4.7 werden nach dem Wort „und“ die Worte „, falls notwendig,“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5.5.3 werden die Worte „im Zweifelsfall ist das Herz anzuschneiden und zu untersuchen;“ angefügt.
- ee) In Nummer 5.5.7 werden nach dem Wort „und“ die Worte „, falls notwendig,“ eingefügt.
- ff) In Nummer 5.6.1 werden die Worte „die Mandeln sind zu untersuchen“ durch die Worte „die Mandeln sind zu besichtigen“ ersetzt.
- gg) In Nummer 5.10.1 werden die Worte „die Bauchwand, die vom Fettgewebe befreite Lendenmuskulatur (M. psoas major),“ gestrichen und nach dem Wort „Kehlkopfmuskulatur“ die Worte „und, falls erforderlich, die Bauchwand und die vom Fettgewebe befreite Lendenmuskulatur“ eingefügt.
- hh) In Nummer 5.10.3.2 werden die Worte „Rindern, Schweinen und Schafen“ durch die Worte „in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes genannten Tieren“ ersetzt.

26. Anlage 1 Kapitel III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefaßt:
- „1.2 Bei Hausschweinen und Sumpfbibern ist aus einem Zwerchfellpfeiler eine Probe von mindestens 1 g, bei allen anderen untersuchungspflichtigen Tierarten außer Einhufern ist zusätzlich aus der Unterarmmuskulatur eine Probe von mindestens 0,5 g zu entnehmen; bei Einhufern ist aus der Zungen- oder Kaumuskulatur eine Probe von mindestens 5 g zu entnehmen.“
- 1.3 Können Proben nach Nummer 1.2 nicht entnommen werden, ist die doppelte Anzahl gleichgewichtiger Proben von Stellen zu entnehmen, an denen Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht. Bei Einhufern sind diese Proben, soweit möglich, aus der Zwerchfellmuskulatur zu entnehmen.“
- bb) In Nummer 1.4 werden nach dem Wort „Proben“ die Worte „von jeweils mindestens 0,5 g, bei Einhufern von jeweils mindestens 2,5 g“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. Rückstandsuntersuchung
- 2.1 Mit der Rückstandsuntersuchung soll festgestellt werden, ob
- 2.1.1 dem Schlachttier arzneimittelrechtlich verbotene oder nicht zugelassene Stoffe zugeführt worden sind,
- 2.1.2 in dem Fleisch Rückstände enthalten sind, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.
- 2.2 Bei der Untersuchung geeigneter Stichproben von Schlachttieren, erlegtem Haarwild und Fleisch sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der geltenden Fassung jährlich vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Abstimmung mit den Ländern erstellt wird. Mindestens zwei Prozent aller gewerblich geschlachteten Kälber und ein halbes Prozent aller sonstigen gewerblich geschlachteten Tiere sind auf Rückstände zu untersuchen. Ein in der Richtlinie 96/23/EG festgelegter Anteil der Proben ist in Erzeugerbetrieben zu nehmen.
- 2.3 Bei Rückstandsuntersuchungen in Schlachtbetrieben kann der Stichprobenumfang für Tiere aus Erzeugerbetrieben, die einem Rückstandsüberwachungsprogramm oder einem entsprechenden Eigenkontrollsystem unterliegen, vermindert werden.
- 2.4 Unbeschadet der stichprobeweisen Untersuchung nach Nummer 2.2 hat die zuständige Behörde im Fall des begründeten Verdachts Rückstandsuntersuchungen durchzuführen. Bei Tieren, die unter gleichen Fütterungs- und Haltebedingungen in einem Bestand gehalten werden, kann die Rückstandsuntersuchung auf eine für die Beurteilung der Tiergruppe ausreichende Zahl repräsentativer Stichproben beschränkt werden.
- 2.5 Positive Ergebnisse bei der Untersuchung auf Hemmstoffe können, auch auf Verlangen und auf Kosten des Verfügungsberechtigten, mit qualitativ-quantitativen Methoden weitergehend untersucht werden.
- 2.6 Für Rückstände nachfolgend genannter Stoffe, für die bisher noch keine Höchstmengen festgelegt worden sind, gelten folgende Beurteilungswerte:

2.6.1	Stoffe mit pharmakologischer Wirkung bzw. deren Salze	Beurteilungswert ¹⁾ (µg/kg oder I.E./kg)
	1. Tetramisol	10
	2. Phenoxymethylpenicillin	5 I.E.
	3. Benethamin-Penicillin	5 I.E.
	4. Kanamycin	200
	5. Paromomycin	200
	6. Apramycin	200
	7. Kitasamycin	20
	8. Oleandomycin	200
	9. Polymyxin B	100
	10. Rifamycin	10
	11. Lincomycin	40
	12. Tiamulin	100
	13. Acepromazin, Propionylpromazin	20 ²⁾

¹⁾ Soweit nicht anders angegeben, in Leitgewebe Niere (für Nebenprodukte der Schlachtung) und Muskulatur (für Tierkörper); bei Überschreitung des Beurteilungswertes im Leitgewebe gelten die jeweiligen Teile des geschlachteten Tieres nicht mehr als gesundheitlich unbedenklich.

²⁾ In Leitgewebe Niere; bei Überschreitung des Beurteilungswertes im Leitgewebe gilt das geschlachtete Tier nicht mehr als gesundheitlich unbedenklich.

2.6.2 Bei Rückständen von Schwermetallen gilt Fleisch von Rindern und Schweinen bei Überschreitung des doppelten Richtwertes '96 ZEBS des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nicht mehr als gesundheitlich unbedenklich. Für die Beurteilung des Fleisches anderer Tierarten gilt Satz 1 entsprechend."

c) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1.1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „, sofern der amtliche Tierarzt nicht bereits auf Grund der Schlachtieruntersuchung zu dem abschließenden Befund gelangt ist, daß das Fleisch für den menschlichen Genuß gesundheitlich bedenklich ist,“ angefügt.

bb) Die Nummern 3.1.2 bis 3.1.5 werden wie folgt gefaßt:

„3.1.2 die mit akuten Entzündungen geschlachtet worden sind, sofern keine Allgemeinerkrankung vorgelegen hat;

3.1.3 die krankhafte Veränderungen aufweisen, die das Fleisch für den menschlichen Genuß bedenklich erscheinen lassen und darauf hinweisen, daß Mikroorganismen beteiligt sind;

3.1.4 die der Ausscheidung von Salmonellen oder anderen Krankheitserregern verdächtig sind, sofern nicht unmittelbar eine Beurteilung nach Kapitel IV Nr. 3.2 erfolgt;

3.1.5 bei denen das Ausweiden nicht spätestens eine Stunde nach dem Betäuben und bei Gehegewild, das außerhalb eines Schlachtbetriebes getötet worden ist, nicht spätestens drei Stunden nach dem Töten erfolgt ist; dies gilt nicht bei erlegtem Haarwild;“.

cc) Nummer 3.1.7 wird wie folgt gefaßt:

„3.1.7 bei denen im Fall einer Notschlachtung die Schlachtieruntersuchung unterblieben ist;“.

dd) Vor Nummer 3.1 Satz 2 wird die Angabe „3.1a“ eingefügt.

d) In Nummer 5.4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und die Nummern 5.5 und 5.6 werden gestrichen.

27. Anlage 1 Kapitel IV wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2 wird die Angabe „2.3“ durch die Angabe „2.4 Satz 2“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt auch, vorbehaltlich der Nummer 7.5, für Tierkörper, wenn durch Rückstandsuntersuchungen nachgewiesen worden ist, daß Rückstände

2.2.1 festgesetzte Höchstmengen,

2.2.2 die in Kapitel III Nr. 2.6 aufgeführten Beurteilungswerte oder

2.2.3 die Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind,

in einem oder mehreren Organen, jedoch nicht im Tierkörper überschreiten; das gleiche gilt, wenn eine Untersuchung auf Hemmstoffe in der Niere ein positives, jedoch im Tierkörper ein negatives Ergebnis hatte;“.

bb) In Nummer 2.3 werden die Worte „Immunoenzymtest oder einer gaschromatographischen Methode“ durch das Wort „Test“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Rind“ werden die Worte „und Schwein“ eingefügt und die Worte „nach amtlichen Verfahren durchgefroren“ durch die Worte „nach Anlage 6 Nr. 2 einer Kältebehandlung unterzogen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.2 werden nach dem Wort „Zoonoseerregern“ die Worte „, die durch die vorgeschriebenen Verfahren zur Brauchbarmachung sicher abgetötet werden können,“ eingefügt.

- cc) In Nummer 3.3 werden die Worte „Ebern mit einem Schlachtgewicht über 40 kg“ durch die Worte „nicht kastrierten männlichen Schweinen“ ersetzt und nach dem Wort „sofern“ die Worte „nicht die Voraussetzungen nach Nummer 7.3 vorliegen und“ eingefügt.
- dd) Nach Nummer 3.3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3.4 angefügt:
 „3.4 von Hausschweinen, Einhufern und Sumpfbibern, wenn das Fleisch nicht auf Trichinen untersucht, sondern nach Anlage 6 Nr. 3 einer Kältebehandlung unterzogen wird.“
- d) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 7.1 bis 7.6 werden wie folgt gefaßt:
- „7.1 Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Tetanus, Botulismus, ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rinderpest, Brucellose, Tuberkulose, Trichinellose, Myxomatose, Tularämie, Salmonellose, Rotlauf der Schweine, Aujeszkysche Krankheit, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme;
- 7.2 andere Erkrankungen, deren Erreger durch Fleisch auf den Menschen übertragen werden können, sowie das Vorkommen dieser Erreger in Muskelfleisch, Körperlymphknoten oder Organen oder sonstige krankhafte Veränderungen, die auf eine Allgemeinerkrankung hinweisen; als untauglich zu beurteilen sind ferner geschlachtete Tiere aus Beständen nach Nummer 3.2, sofern ihr Fleisch nicht nach Anlage 6 Nr. 1 erhitzt worden ist;
- 7.3 ausgebreiteter, mit bloßem Auge erkennbarer Befall mit Sarkosporidien oder anderen Parasiten, soweit diese nicht in Nummer 7.1 oder 7.4 genannt sind oder unter Nummer 7.2 fallen, oder erhebliche sinnfällige Veränderungen anderer Ursachen, auch das Vorkommen von Geschwülsten oder Abszessen oder anderen Entzündungsherden an zahlreichen Stellen der Muskulatur, der Knochen, der Fleischlymphknoten oder in mehreren Organen oder vollständige Abmagerung oder die mit einem geeigneten Test nachgewiesene Überschreitung der Höchstmenge an 5-alpha-Androstenon von 0,5 µg/g Fett bei männlichen nicht kastrierten Schweinen, Zwittern und Kryptorchiden von Schweinen;
- 7.4 Finnen, lebend oder abgestorben, bei Rindern (*Cysticercus bovis*) und bei Schweinen (*Cysticercus cellulosae*), sofern bei der Untersuchung Starkfinnigkeit (mehr als 10 Finnen je geschlachtetes Tier) festgestellt wird; als untauglich zu beurteilen sind ferner Tierkörper von Rindern und Schweinen, sofern sie nach festgestellter Schwachfinnigkeit nicht nach Anlage 6 Nr. 2 brauchbar gemacht worden sind;
- 7.5 bei der Untersuchung auf Hemmstoffe
- 7.5.1 ein positives Ergebnis in der Muskulatur;
- 7.5.2 ein zweifelhaftes Ergebnis in der Muskulatur in Verbindung mit einem positiven oder zweifelhaften Ergebnis in der Niere;
- 7.6 Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß in dem Tier Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung oder β -Agonisten vorhanden sind, oder der begründete Verdacht hierauf besteht; gleiches gilt, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist;“.
- bb) In Nummer 7.7.1 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Worte „oder in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind“ angefügt.
- cc) Nummer 7.7.2 wird wie folgt gefaßt:
 „7.7.2 die in Kapitel III Nr. 2.6 aufgeführten Beurteilungswerte überschreiten;“.
- dd) In Nummer 7.7.3 wird nach dem Wort „Erkenntnissen“ das Wort „gesundheitlich“ eingefügt.
- ee) Nummer 7.9 wird wie folgt gefaßt:
 „7.9 Tatsachen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das untersuchte Tier mit Stoffen mit pharmakologischer Wirkung behandelt und vor Ablauf der festgesetzten Wartezeit geschlachtete worden ist;“.
- ff) Nach Nummer 7.9 werden folgende Nummern angefügt:
 „7.10 Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß das Tier ohne die vorgeschriebene Schlachtieruntersuchung oder entgegen einem Schlachtverbot nach Kapitel I Nr. 5 oder 5a geschlachtet worden ist oder daß im Fall einer Krank- oder Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes das Tier nicht innerhalb von drei Stunden nach der Schlachtung zur Fleischuntersuchung hergerichtet worden ist;“.

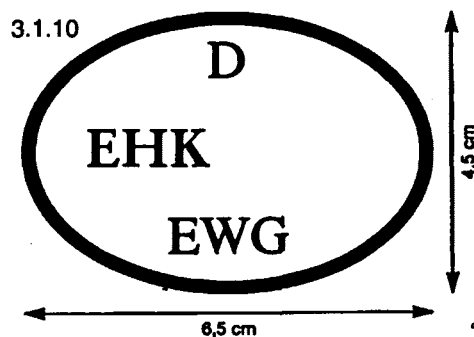
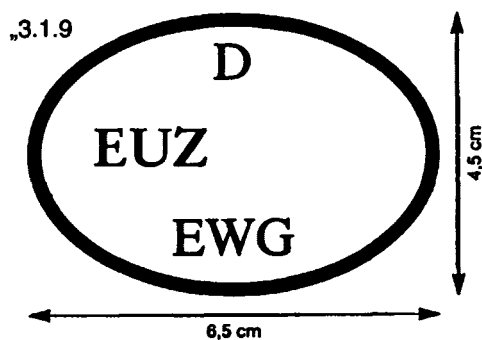
- 7.11 im Fall einer Tötung, ausgenommen einer Notschlachtung, außerhalb des Schlachtbetriebes das Fehlen einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 8 oder nach Kapitel I Nr. 9 oder 10.“
- f) In Nummer 9 werden nach den Worten „untauglich sind“ die Worte „, soweit nicht die Voraussetzungen nach Nummer 11.12 vorliegen,“ eingefügt.
- g) Die Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 10.1 und 10.3 werden gestrichen.
- bb) In Nummer 10.4 werden die Worte „bei Q-Fieber, Leptospirose, Salmonellose und anderen Zoonosen, deren Erreger durch Fleisch übertragen werden können sowie“ gestrichen.
- cc) Die Nummern 10.5 und 10.6 werden wie folgt gefaßt:
- „10.5 die Nebenprodukte der Schlachtung, wenn die Untersuchung auf Hemmstoffe in der Niere ein positives Ergebnis hatte;
- 10.6 die Nebenprodukte der Schlachtung, wenn durch eine Rückstandsuntersuchung nachgewiesen worden ist, daß Rückstände
- 10.6.1 festgesetzte Höchstmengen,
- 10.6.2 die in Kapitel III Nr. 2.6 aufgeführten Beurteilungswerte oder
- 10.6.3 die Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind,
- in einem Organ oder mehreren Organen, jedoch nicht im Tierkörper überschreiten;“
- dd) Nummer 10.7 wird wie folgt gefaßt:
- „10.7 Nebenprodukte der Schlachtung, soweit sie zu den Eingeweiden von Schlachttieren gehören, wenn das Ausweiden außerhalb des Schlachtbetriebes oder nicht innerhalb von drei Stunden nach der Schlachtung erfolgt ist.“
- ee) In Nummer 10.10 werden die Worte „bedingt tauglich oder“ gestrichen.
- h) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 11.1 wird wie folgt gefaßt:
- „11.1 Geschlechtsorgane, außer Hoden, sowie Föten und Eihäute,“
- bb) Nach der Nummer 11.10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 11.11 und 11.12 angefügt:
- „11.11 der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung, ausgenommen Blut, wenn keine gesundheitlich bedenklichen Veränderungen, aber mäßige Abweichungen hinsichtlich Konsistenz, Farbe, Geruch, Geschmack, Zusammensetzung, Haltbarkeit oder Fleischreifung vorliegen; zur Feststellung dieser Abweichungen

sind, sofern erforderlich, weitere Untersuchungen nach Kapitel III Nr. 4 durchzuführen; bei Abweichungen hinsichtlich Farbe, Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung ist frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung zu beurteilen; wenn lediglich einzelne Fleischteile die oben genannten Abweichungen aufweisen, sind nur diese als nicht geeignet zum Genuß für Menschen zu erklären;

11.12 veränderte Teile des Tierkörpers oder der Nebenprodukte der Schlachtung, wenn es sich um Veränderungen handelt, die lediglich aus bindegewebiger Vernarbung abgeheilte Entzündungen oder Verletzungen bestehen, durch die Krankheiten auf Mensch oder Tier nicht übertragen werden können.“

28. Anlage 1 Kapitel V wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 wird jeweils das Wort „Schlachtbetrieb“ durch die Worte „Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 3.1.7 und 3.1.8 werden jeweils die Größenangaben gestrichen.
- bb) Nach Nummer 3.1.8 werden folgende Nummern 3.1.9 und 3.1.10 angefügt:



- cc) In Nummer 3.2.1 wird nach dem Semikolon folgender Satz angefügt:

„Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist; dafür verwendete Stempel müssen nach Form und Inhalt dem Muster nach Nummer 6.1.4 entsprechen;“

- dd) In Nummer 3.3.2 werden nach dem Semikolon die Worte „bei Schaf- und Ziegenlämmern und Ferkeln jede Schulter oder jede Außenseite der Keule, wobei die Kennzeichnung abweichend von Nummer 3.2 durch anderes hygienisch geeignetes, nicht wiederverwendbares Kennzeichnungsmaterial erfolgen darf;“ angefügt.
- ee) In Nummer 3.3.3 wird das Wort „Rücken“ durch das Wort „Tierkörper“ ersetzt.
- ff) In Nummer 3.4 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „, sofern ihr Fleisch nicht mit einem geeigneten Test auf 5-alpha-Androstenon untersucht worden ist und nicht die Voraussetzungen nach Kapitel IV Nr. 7.3 vorliegen“ angefügt.
- gg) In Nummer 3.5 werden nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.
- hh) In Nummer 3.7 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Wird frisches Fleisch in einem anderen Betrieb als dem, in dem es erstmals umhüllt worden ist, erneut verpackt, muß die Umhüllung mit einem Stempel gemäß Nummer 3.1.5 gekennzeichnet sein, der die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält, in dem die Umhüllung vorgenommen worden ist. Die Verpackung ist nach Nummer 3.1.9 zu kennzeichnen.“
- ii) Nach Nummer 3.8 wird folgende Nummer 3.9 angefügt:
- „3.9 Bei Hackfleisch ist die Kennzeichnung auf einem an der Umhüllung oder Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett vorzunehmen. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Stempel gemäß
- 3.9.1 Nummer 3.1.5, der die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes,
- 3.9.2 Nummer 3.1.7, der die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Verarbeitungsbetriebes, oder
- 3.9.3 Nummer 3.1.10, der die Veterinärkontrollnummer der eigenständigen Produktionseinheit
- enthält. Nummer 3.7 Satz 4 und Nummer 3.8 Satz 2 gelten entsprechend.“
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die in zugelassenen Betrieben zubereitet und behandelt worden sind, ist die Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen:
- 4.1 Fleischerzeugnisse
- 4.1.1 Bei Fleischerzeugnissen erfolgt die Kennzeichnung mit dem Stempel gemäß Nummer 3.1.7, bei Fleischerzeugnissen mit einem geringen Fleischanteil nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 mit dem Stempel gemäß Nummer 3.1.8, zum Zeitpunkt der Herstellung oder unmittelbar nach der Herstellung im Betrieb an einer augenfälligen Stelle gut lesbar, unverwischbar und leicht entzifferbar.
- 4.1.2 Die Kennzeichnung kann auf dem Erzeugnis, der Umhüllung oder der Verpackung angebracht oder auf einem Etikett aufgedruckt oder angebracht werden. Die Kennzeichnung muß beim Öffnen der Verpackung zerstört werden. Dies gilt nicht, wenn die Verpackung beim Öffnen zerstört wird.
- 4.1.3 Bei Fleischerzeugnissen in Fertigpackungen muß die Kennzeichnung nur auf der Verpackung angebracht werden. Werden mit Kennzeichnung versehene Fleischerzeugnisse verpackt, so ist die Kennzeichnung auch an der Verpackung anzubringen. Die Kennzeichnung darf auch in der Anbringung einer nicht mehr abnehmbaren Plombe oder Plakette aus widerstandsfähigem Material bestehen, die allen hygienischen Erfordernissen entspricht.
- 4.1.4 Abweichend von den Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 ist die Kennzeichnung gemäß den Nummern 3.1.7 und 3.1.8 nicht bei Fleischerzeugnissen erforderlich, die in einem anderen zugelassenen Betrieb als dem Herstellungsbetrieb über die Kühlung oder Lagerung hinaus weiter behandelt oder zubereitet werden, wenn
- 4.1.4.1 die Sammelpackung, in der die Fleischerzeugnisse versandt werden, gemäß Nummer 4.1.1 gekennzeichnet und der Bestimmungsort auf der Sammelpackung deutlich sichtbar angegeben ist und
- 4.1.4.2 der zugelassene Bestimmungsbetrieb über Mengen, Art und Herkunft der Fleischerzeugnisse Nachweise führt.
- 4.1.5 Abweichend von den Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 ist die Kennzeichnung gemäß den Nummern 3.1.7 und 3.1.8 nicht bei Fleischerzeugnissen erforderlich, die nicht in Fertigpackungen, sondern lose über Einzelhandelsgeschäfte an Verbraucher abgegeben werden sollen, sofern
- 4.1.5.1 die Sammelpackung, in der die Fleischerzeugnisse versandt werden, gemäß Nummer 4.1.1 gekennzeichnet ist und
- 4.1.5.2 der zugelassene Verarbeitungsbetrieb über Mengen, Art und Empfänger der Fleischerzeugnisse Nachweise führt.
- 4.1.6 Bei Fleischerzeugnissen, die ohne vorheriges Entfernen der Umhüllung in einem Umpackbetrieb lediglich neu zusammengestellt worden sind, muß die Kennzeichnung nach den Nummern 3.1.7 und 3.1.8 des Verarbeitungsbetriebes angebracht sein, in dem die Fleischerzeugnisse hergestellt worden sind. Werden Fleischerzeugnisse aus mehr als einem Verarbeitungsbetrieb in einem Umpackbe-

trieb neu verpackt, ist die äußere Verpackung nach Nummer 3.1.9 zu kennzeichnen. Bei Fleischerzeugnissen, die nach Entfernen der Umhüllung in einem Umpackbetrieb neu umhüllt und verpackt werden, ist die Kennzeichnung nach Nummer 3.1.9 entsprechend den Nummern 4.1.2 und 4.1.3 anzubringen.

4.2 Fleischzubereitungen

Bei Fleischzubereitungen ist die Kennzeichnung auf einem an der Umhüllung oder Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett vorzunehmen. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem

4.2.1 Stempel gemäß Nummer 3.1.5, der die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes,

4.2.2 Stempel gemäß Nummer 3.1.7, der die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Verarbeitungsbetriebes oder

4.2.3 Stempel gemäß Nummer 3.1.2, der die Nummer des zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebes

enthält. Bei Fleischzubereitungen aus eigenständigen Produktionseinheiten erfolgt die Kennzeichnung mit dem Stempel gemäß Nummer 3.1.10. Nummer 3.7 Satz 4, Nummer 3.8 Satz 2 und die Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 gelten entsprechend.“

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Für die Kennzeichnung nach den Nummern 3.2 bis 3.6 ist der amtliche Tierarzt verantwortlich. Zu diesem Zweck besitzt und verwahrt er die für die Kennzeichnung des Fleisches bestimmten Stempel, die er erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit herausgeben darf. Die Verwendung der für die Kennzeichnung nach den Nummern 3.6 bis 4.2 verwendeten Etiketten sowie des Umhüllungs- und Verpackungsmaterials, soweit es bereits mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen ist, wird durch den amtlichen Tierarzt überwacht.“

e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kennzeichnung von frischem Fleisch, das außerhalb zugelassener Betriebe gewonnen wird, ist gemäß den Nummern 3.2 bis 3.4 mit folgenden Abweichungen vorzunehmen.“

bb) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift über den Mustern der Genußtauglichkeitskennzeichen werden die Worte „für den innerstaatlichen Handelsverkehr oder Handelsverkehr mit anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Worte „für frisches Fleisch, das außerhalb zugelassener Betriebe gewonnen wird“ ersetzt.

bbb) Über dem Muster der Stempelform „tauglich“ wird das Wort „Tauglich“ durch die Angabe „6.1.1 Stempel für taugliches Fleisch aus nach § 11a Abs. 3 registrierten Schlachtbetrieben“ ersetzt.

ccc) Das Muster der Stempelform „Bedingt tauglich“ wird gestrichen und das Wort „Minderwertig“ durch die Angabe „6.1.2 Stempel für taugliches Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben“ ersetzt.

ddd) Vor dem Wort „Untauglich“ wird die Nummer „6.1.3“, vor den Worten „Stempel für taugliches Fleisch von Einhufern“ die Nummer „6.1.4“ und vor den Worten „Stempel für nach Kapitel IV Nr. 3.3 behandeltes Fleisch“ die Nummer „6.1.5“ eingefügt. Die Angabe „3.7“ wird durch die Angabe „3.2.1“ ersetzt.

eee) Es wird folgendes Muster einer Stempelform angefügt:

„6.1.6 Stempel für erlegtes Haarwild nach § 1 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Fleischhygienegesetzes



cc) In Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Für frisches Fleisch von Einhufern aus Isolierschlachtbetrieben gilt Satz 2 entsprechend.“

dd) In Nummer 6.3 wird das Wort „Rücken“ durch das Wort „Tierkörper“ ersetzt.

ee) In Nummer 6.4 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „in diesen Fällen“ durch die Kennzeichnung mit dem Stempel gemäß Nummer 6.1.6, sofern die Untersuchung auf die Trichinenuntersuchung beschränkt ist.“ angefügt.

f) In Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für frisches Fleisch in Fertigpackungen.“

29. Der Klammerzusatz unter „Anlage 2“ wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 4 Abs. 3 und den §§ 10, 10b und 11d)“.

30. Anlage 2 Kapitel I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

„1.1 Fußböden aus wasserundurchlässigem, festem, nicht verrottendem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen; sie müssen so beschaffen sein, daß Wasser leicht ablaufen kann; das

Wasser muß zu abgedeckten, geruchsicheren Abflüssen abgeleitet werden. Abflüsse sind nicht erforderlich in Verpackungsräumen, Kühl- und Gefrierräumen sowie in Bereichen und Gängen, durch die Fleisch ausschließlich befördert wird, ferner in den in Nummer 4 genannten Räumen;“.

bb) Nummer 1.6 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1.6 ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung und gegebenenfalls zur gründlichen Entnebelung vorhanden sein, so daß die Kondenswasserbildung an Flächen wie Wänden oder Decken so weit wie möglich verhindert wird;

1.7 in größtmöglicher Nähe des Arbeitsplatzes in ausreichender Anzahl Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

1.7.1 der Hände mit handwarmem, fließendem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie mit hygienischen Mitteln zum Händetrocknen, wobei die Wasserhähne nicht von Hand zu betätigen sein dürfen,

1.7.2 der Arbeitsgeräte mit Wasser von mindestens +82 °C oder mit einem anderen geeigneten Desinfektionsverfahren vorhanden sein.“

b) In Nummer 4 werden nach den Worten „Verpackungsmaterial lagern“ folgende Worte angefügt:

„, ferner für andere Räume, in denen bei der Zubereitung von Fleisch kein Wasser vorhanden sein darf; in diesen Räumen dürfen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren eingesetzt werden, bei denen kein Wasser verwendet wird“.

31. Anlage 2 Kapitel II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die in Betrieben Zutritt zu den Bereichen haben, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sofern eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches durch besondere Vorkehrungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Euro-Kästen dürfen für die erneute Beförderung von Fleisch nur verwendet werden, wenn sie ausschließlich zur Aufbewahrung und Beförderung von Fleisch verwendet, in einem hygienisch einwandfreien Zustand gehalten und vor der Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden.“

bb) Nach dem Wort „Haarwild“ wird das Wort „, Gehegewild“ eingefügt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Fleisch darf nur so gewonnen, zubereitet und behandelt werden, daß es bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar nachteilig beeinflusst werden kann, insbesondere durch Mikroorganismen, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Witterungseinflüsse, Staub, Schmutz, Gerüche, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- oder Lösungsmittel.“

32. Anlage 2 Kapitel III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für die Betäubung und die Entblutung ist ein getrennter Raum oder ein besonderer Platz innerhalb des Schlachtraumes erforderlich.“

bb) In Nummer 1.5 werden nach dem Wort „Kühlraum“ die Worte „mit einem getrennten oder abtrennbaren Bereich für die Lagerung vorläufig beschlagnahmter Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.4a werden die Worte „bei Kälbern, Schafen und Ziegen“ gestrichen und nach dem Wort „abgetrennt“ das Wort „werden“ eingefügt.

bb) In Nummer 2.6 wird Satz 2 aufgehoben.

cc) Nach Nummer 2.11 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für das Töten von Gehegewild oder unter entsprechenden Bedingungen gehaltenen Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe gilt folgendes:

3.1. Für das Ausbluten und Ausweiden der in Nummer 3 genannten Tiere muß ein geeigneter überdachter Platz mit einem wasserundurchlässigen, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Boden vorhanden sein, der so beschaffen sein muß, daß Wasser leicht ablaufen kann. Dies gilt nicht, wenn die Tötung durch Abschuß erfolgt und die Tiere erst nach der Beförderung in einen Schlachtbetrieb ausgeweidet werden.

3.2. Nach der Tötung ist Gehegewild unverzüglich in einen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen oder nach § 11a Abs. 3 registrierten Schlachtbetrieb hängend zu befördern und innerhalb von drei Stunden nach der Tötung auszuweiden. Unter entsprechenden Bedingungen wie Gehegewild gehaltene Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes sind in einen nach § 11a Abs. 3 registrierten

Schlachtbetrieb zu befördern und innerhalb von 45 Minuten nach der Tötung auszuweiden. Sofern das Ausweiden der in den Sätzen 1 und 2 genannten Tiere am Ort der Tötung erfolgt, ist es auf dem in Nummer 3.1 genannten Platz vorzunehmen. Zu diesem Zweck muß Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Eingeweide sind zusammen mit dem ausgeweideten Tier zum Schlachtbetrieb zu befördern.

- 3.3 Sofern die Beförderungsdauer länger als eine Stunde beträgt, dürfen die getöteten Tiere nur bei einer Raumtemperatur im Transportmittel von höchstens + 4 °C befördert werden.
- 3.4 Kapitel I Nr. 2 und Kapitel II Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.“

33. Anlage 2 Kapitel V wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „in denen“ die Worte „Fleischzubereitungen oder“ und nach dem Wort „Fleisch“ das Wort „ Fleischzubereitungen“ eingefügt.
- b) In Nummer 3.3 werden nach dem Wort „von“ die Worte „Fleischzubereitungen oder“ eingefügt.

34. Anlage 2 Kapitel VII wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Kapitel VII
Besondere Vorschriften für
Isolierschlachtbetriebe und Abgabestellen“.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. In Abgabestellen muß an der Vorderfront der deutlich sichtbare Hinweis „Fleisch aus Sonderschlachtungen“ und im Abgaberaum an einer in die Augen fallenden Stelle der gleiche Hinweis angebracht sein.“
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz wird nach der Angabe „III“ die Angabe „und IV Nr. 1.1“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2.6 werden die Worte „getrennte“, „und minderwertigem“ und „und bedingt tauglichem“ gestrichen.
- cc) Nummer 2.11 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 2.12 werden die Worte „und Isolierschlachträumen“ gestrichen.
- ee) Nummer 2.17 wird aufgehoben.
- d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Isolierschlachtbetriebe müssen über einen besonderen Zerlegungsraum verfügen; in diesen Raum darf frisches Fleisch mengenmäßig nur den Arbeitserfordernissen entsprechend verbracht werden; dieser Raum muß mit einer Kühleinrichtung ausgestattet sein, die sicherstellt, daß während der Benutzung die Raumtemperatur von + 12 °C nicht überschritten wird; Isolierschlachtbetriebe müssen nicht

über einen besonderen Zerlegungsraum verfügen, sofern die Zerlegung in einem entsprechenden Raum der Abgabestellen erfolgt.“

35. In Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 darf schlachtwarmes Fleisch aus dem technologischen Grund der Erhaltung der Wasserbindung mit Einwilligung der zuständigen Behörde ungekühlt aus einem Schlachtbetrieb zu nahegelegenen be- und verarbeitenden Betrieben befördert werden, wenn die Beförderungsdauer nicht mehr als zwei Stunden beträgt. Satz 1 gilt ferner nicht für erlegtes Haarwild, das vom Aneignungsberechtigten unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.“

36. Anlage 2a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.1 Satz 2 werden die Worte „des Rindes“ gestrichen.
- bb) Nummer 2.3 wird gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3.1.1 werden nach dem Wort „unmittelbar“ die Worte „nach dem Gewinnen“ eingefügt, und das Wort „oder“ wird gestrichen.
- bb) Nach Nummer 3.1.1 wird folgende Nummer 3.1.1a eingefügt:
- „3.1.1a von Rindern stammt, die vor längstens 15 Tagen geschlachtet worden sind, und das entbeint, unmittelbar anschließend auf + 7 °C gekühlt und bei höchstens dieser Temperatur in Vakuumverpackung gelagert worden ist, oder“.
- cc) In Nummer 3.3 wird folgender Satz angefügt:
- „Nummer 2.5 Satz 2 gilt entsprechend.“
- dd) In Nummer 3.4 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Beschleunigung der Kühlung darf im Falle der Nummer 3.4.2 in geringer Menge Fleisch nach Nummer 3.1.2 verwendet werden.“
- ee) In Nummer 3.5 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Herstellung von Hackfleisch, das in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein versandt wird, darf nur Skelettmuskulatur einschließlich des anhaftenden Fettgewebes von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen verwendet werden.“
- ff) In Nummer 3.6 werden die Worte „in Fertigpackungen“ gestrichen.
- gg) In Nummer 3.7 werden nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4.8.7.2 werden die Worte „fließendes Trinkwasser zu verwenden“ durch die Worte „die Verwendung stehenden Wassers nicht zulässig“ ersetzt.

- bb) Nummer 4.10.1.1 wird wie folgt gefaßt:
- „4.10.1.1 entweder direkt mit den anderen Zutaten vermischt und nicht noch einmal gemeinsam erhitzt werden; in diesem Fall darf der Zeitraum, in dem die Temperatur des Fleischerzeugnisses zwischen + 10 °C und + 60 °C liegt, höchstens 2 Stunden betragen; oder“.
- cc) Nummer 4.11.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „zugelassenen“ die Worte „oder registrierten“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von Satz 1 können zur Gewinnung von ausgelassenen tierischen Fetten Ausgangsprodukte verwendet werden, die in Räumen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 anfallen, sofern sie hygienisch einwandfrei und sachgemäß verpackt sind.“
- dd) In Nummer 4.14 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Verwendung von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ist bei der Zubereitung von Fleischerzeugnissen zulässig, sofern diese den Anforderungen der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“
- ee) Nach Nummer 4.14 wird folgende Nummer 4.15 angefügt:
- „4.15 Bei Fleischerzeugnissen, ausgenommen Fleischerzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe b in Verpackungen, die nicht für Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, ist auf der Verpackung das Herstellungsdatum der Fleischerzeugnisse oder eine Kodierung anzugeben, aus der sich das Herstellungsdatum ableiten läßt.“
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5.1 werden die Worte „sie müssen nach dem Herstellen unverzüglich auf + 2 °C gebracht werden“ durch folgende Worte ersetzt:
- „Fleischzubereitungen dürfen nicht aus Fleisch von Pferden oder anderen Einhufern zubereitet werden; für die Herstellung von Fleischzubereitungen aus Hackfleisch gilt Nummer 3.5 Satz 3 entsprechend.“
- bb) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:
- „5.2 Fleischzubereitungen müssen verpackt werden und so rasch wie möglich auf eine Innentemperatur von
- 5.2.1 höchstens + 2 °C bei Fleischzubereitungen aus Hackfleisch,
- 5.2.2 höchstens + 3 °C bei Fleischzubereitungen aus Nebenprodukten der Schlachtung,
- 5.2.3 höchstens + 7 °C bei Fleischzubereitungen aus sonstigem frischem Fleisch oder
- 5.2.4 höchstens – 18 °C
- gebracht und bei den genannten Temperaturen gelagert und befördert werden.
- Die Nummern 3.1, 3.2 und 3.6 gelten entsprechend.“
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7.2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Lebern, Nieren und Herzen dürfen, auch zerlegt, nur als vollständige Organe einzeln umhüllt werden. Satz 2 gilt nicht für Teile von Lebern, Nieren und Herzen in Fertigpackungen.“
- bb) In Nummer 7.5 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte „; hiervon ausgenommen sind Fertigpackungen“ angefügt.
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 8.1 und 8.2 werden wie folgt gefaßt:
- „8.1 Frisches Fleisch darf nur in Räumen
- 8.1.1 des Schlachtbetriebes, in dem es gewonnen worden ist,
- 8.1.2 des Zerlegungsbetriebes, in dem es zerlegt worden ist,
- 8.1.3 des Herstellungsbetriebes für Hackfleisch oder für Fleischzubereitungen, in dem diese hergestellt worden sind, oder,
- 8.1.4 mit Ausnahme von Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Hackfleisch, eines Gefrierhauses
- mittels geeigneter Einrichtungen gefroren werden.
- 8.2 Fleisch, das gefroren werden soll, muß unverzüglich gefroren werden. Soll es in gereiftem Zustand in den Verkehr gebracht werden, ist es nach Abschluß der Reifung einzufrieren.“
- bb) In Nummer 8.4 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Leicht verderbliche Fleischerzeugnisse dürfen nur in Kühl- oder Gefrierräumen eines zugelassenen Verarbeitungs- oder Umpackbetriebes oder eines nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder nach geflügelfleischhygiene- oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses gelagert werden.“

g) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „in Fertigpackungen“ gestrichen.

bb) Die Nummern 9.1 bis 9.4 werden wie folgt gefaßt:

„9.1 Bei den vom Betrieb vorgenommenen Stichprobenkontrollen müssen Hackfleisch den Kriterien nach Nummer 9.3 und Fleischzubereitungen den Kriterien nach Nummer 9.4 entsprechen. Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Hackfleisch sind täglich, andere Fleischzubereitungen mindestens wöchentlich in Labors nach § 11c Abs. 5 zu untersuchen.

9.2 Die für die Untersuchung entnommene Probe muß aus fünf Unterproben bestehen und repräsentativ für die Tagesproduktion sein. Die Entnahme der zu untersuchenden Teilprobe erfolgt bei Fleischzubereitungen nach Denaturierung der Oberfläche durch Hitze aus der Tiefe der Muskulatur.

9.3 Mikrobiologische Kriterien für Hackfleisch:

Keimart/Keimgruppe	n	c	m	M
Aerober Keimgehalt (+ 30 °C)	5	2	5×10 ⁵ /g	5×10 ⁶ /g
Kolibakterien	5	2	50/g	5×10 ² /g
Salmonellen	5	0	nicht feststellbar in 10 g	
Koagulase-positive Staphylokokken	5	2	10 ² /g	10 ³ /g

9.4 Mikrobiologische Kriterien für Fleischzubereitungen:

Keimart/Keimgruppe	n	c	m	M
Kolibakterien	5	2	5×10 ² /g	5×10 ³ /g
Salmonellen	5	0	nicht feststellbar in 1 g	
Koagulase-positive Staphylokokken	5	1	5×10 ² /g	5×10 ³ /g

Legende zu den Nummern 9.3 und 9.4:

n = Zahl der Proben einer Partie

c = Zahl der Proben einer Partie, die Werte zwischen m und M aufweisen dürfen

m = Richtwert, bis zu dem alle Ergebnisse als zufriedenstellend anzusehen sind

Für die Bewertung der Ergebnisse wird eine methodische Toleranz eingeräumt. Eine Richtwertüberschreitung liegt vor, wenn der Tabellenwert für m

– bei einer Keimzählung in festen Medien um das Dreifache,

– bei einer Keimzählung in flüssigen Medien um das Zehnfache

überschritten wird.

M = Grenzwert, der von keiner Probe überschritten werden darf; darüber liegende Ergebnisse gelten als nicht zufriedenstellend. Für die Bewertung der Ergebnisse aus einer Keimzählung in flüssigen Medien wird eine methodische Toleranz eingeräumt:

M = 10 m bei einer Keimzählung in festen Medien (entspricht dem Tabellenwert);

M = 30 m bei einer Keimzählung in flüssigen Medien (entspricht dem Dreifachen des Tabellenwertes).“

cc) In Nummer 9.5.1 werden die Worte „sulfitreduzierenden Anaerobiern“ gestrichen.

h) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Betriebseigene Kontrollen in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Es ist dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Nummer 4.8 stichprobenweise überwacht werden und bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen abgefüllt und bei Raumtemperatur haltbar sind,

10.1 eine Wärmebehandlung angewandt wird, durch die krankheitserregende Mikroorganismen und deren Sporen abgetötet oder inaktiviert werden;

10.2 die Fleischerzeugnisse stichprobeweise

10.2.1 einem siebentägigen Inkubationstest bei mindestens + 37 °C oder einem zehntägigen Inkubationstest bei mindestens

+ 35 °C oder einem Inkubationstest bei einer anderen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Zeit-Temperatur-Kombination und

10.2.2 mikrobiologischen Untersuchungen in einem Labor nach § 11c Abs. 5 unterzogen werden;

10.3 überprüft wird, ob das Kühlwasser nach Nummer 4.8.7.5 nach der Verwendung einen Restchlorgehalt aufweist.“

i) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Mikrobiologische Untersuchungen bei frischem Fleisch einschließlich Hackfleisch von Rindern und Schweinen, das nach Finnland oder Schweden verbracht werden soll

11.1 Frisches Fleisch und Hackfleisch von Rindern und Schweinen muß vom Herkunftsbetrieb unter Anwendung der Probenahmeverfahren nach Nummer 11.2 in dem Stichprobenumfang nach Nummer 11.3 nach dem Standardverfahren ISO 6579:1993 mit negativem Ergebnis auf Salmonellen untersucht worden sein. Die Untersuchung ist in einem Labor nach § 11c Abs. 5 durchzuführen.

11.2 Probenahmeverfahren

11.2.1 Tierkörper, Tierkörperhälften, in höchstens drei Teile zerlegte Tierkörperhälften und Tierkörperviertel, soweit die Zerlegung im Schlachtbetrieb erfolgt ist („Abstrichmethode“)

Die Probenahme ist in Bereichen vorzunehmen, die mit größerer Wahrscheinlichkeit mit Salmonellen kontaminiert sein können. Hierzu zählen der Bereich des Bauchschnitts sowie andere Schnitt- und Stichstellen. Bei Tierkörpern von Rindern erfolgt die Probenahme mindestens an Hesse, Bauchlappen und Nacken, bei Tierkörpern von Schweinen mindestens an Schinken und Brust. Zur Probenahme sind sterile Tupfer und Platten zu verwenden.

An den genannten Probenahmestellen wird jeweils eine Untersuchungsfläche von 20 cm x 20 cm mit zwei sterilen Wattetupfern abgestrichen. Der erste Tupfer ist mit sterilem Pepton-Wasser anzuweichen und mehrere Male fest über die Untersuchungsfläche zu reiben. Mit dem zweiten Tupfer ist die gleiche Fläche trocken abzustreichen. Die Tupfer sind anschließend gemeinsam in 100 ml gepuffertes Pepton-Wasser zu geben. Jede Probe ist so zu kennzeichnen, daß eine eindeutige Zuordnung zu der beprobten Sendung möglich ist.

11.2.2 Aus Zerlegungsbetrieben stammende Tierkörperviertel und kleinere Teilstücke als Tierkörperviertel („destruktives Verfahren“)

Die Probenahme ist mit einem sterilen Korkbohrer oder durch Abschneiden einer Gewebescheibe von etwa 25 cm² mit sterilen Messern vorzunehmen. Die Proben sind unter keimfreien Bedingungen in einen Probenbehälter oder in eine Verdünnungsflüssigkeit enthaltende Plastiktüte zu geben. Zur Untersuchung sind die Proben zu zerkleinern (Walkmisch- oder Homogenisiergerät). Gefrorene Fleischproben dürfen während des Transports zum Labor nicht auftauen. Proben gekühlten Fleisches sind gekühlt aufzubewahren. Proben einer Sendung können zu einem Sammelansatz zusammengefügt werden. Jede Probe ist so zu kennzeichnen, daß eine eindeutige Zuordnung zu der beprobten Sendung möglich ist.

11.3 Stichprobenumfang

11.3.1 Tierkörper und Tierkörperteile (Einheiten) nach Nummer 11.2.1

Anzahl Einheiten je Sendung	Stichprobenumfang
1– 29	Anzahl Einheiten jedoch höchstens 20
30– 39	25
40– 49	30
50– 59	35
60– 89	40
90–199	50
200–499	55
500 oder mehr	60

11.3.2 Aus Zerlegungsbetrieben stammende Tierkörperviertel und kleinere Teilstücke (Packstücke)

Anzahl Packstücke je Sendung	Stichprobenumfang
1– 29	Anzahl Packstücke, jedoch höchstens 20
30– 39	25
40– 49	30
50– 59	35
60– 89	40
90–199	50
200–499	55
500 oder mehr	60

Sofern das Gewicht der einzelnen Packstücke einer Sendung zwischen 10 kg und 20 kg beträgt, kann der Stichprobenumfang auf 75% verringert werden. Sofern das Gewicht aller Packstücke einer Sendung weniger als 10 kg beträgt, kann der Stichprobenumfang auf 50% verringert werden.“

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „und II der Richtlinie 88/657/EWG“ durch die Worte „, II und IV der Richtlinie 94/65/EG“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Island“ die Worte „und Liechtenstein“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3 Anhang III und V der Richtlinie 94/65/EG,“.
 - cc) In Nummer 2.4 werden die Worte „den Anhängen“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Auf Verlangen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine Genußtauglichkeitsbescheinigung auszustellen, sofern das Fleisch nach Behandlung oder Zubereitung zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt ist.“
- d) Nummer 4 wird aufgehoben.

e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigungen“ werden die Worte „nach § 12 Abs. 2 und 3 und“ eingefügt.

bb) Die Nummern 6.3 und 6.4 werden durch folgende Nummern 6.3 bis 6.4 ersetzt:

„6.3

Muster
Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Hackfleisch¹⁾ (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 FIHV)

Nr.:

Versandland:

Ministerium:

Behörde:

Betr.²⁾:

I. Angaben zur Identifizierung des Hackfleischs

Erzeugnisse, hergestellt aus Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Erzeugnisse³⁾:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Temperatur bei Lagerung und Beförderung:

Dauer der Haltbarkeit:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Hackfleischs

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s):
.....
.....

gegebenenfalls:

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses/-häuser:
.....
.....

III. Bestimmung des Hackfleischs

Das Hackfleisch wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

¹⁾ Nach Artikel 2 der Richtlinie 94/65/EWG.

²⁾ Angabe steht frei.

³⁾ Angaben gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 94/65/EG.

⁴⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben; diese Angaben sind im Fall von Umladungen zu ergänzen.

IV. Bescheinigung über die Genußtauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das vorstehend genannte Hackfleisch

- a) aus Fleisch unter den in der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen besonderen Bedingungen hergestellt worden ist;
- b) für die Griechische Republik bestimmt ist¹⁾.

Ausgefertigt in , am

(Ort)

(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Name in Großbuchstaben)

¹⁾ Gegebenenfalls.

„6.3a

Muster
Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleischzubereitungen¹⁾ (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 FIHV)

Nr.:

Versandland:

Ministerium:

Behörde:

Betr.²⁾:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitungen

Erzeugnisse, hergestellt aus Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Erzeugnisse³⁾:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Temperatur bei Lagerung und Beförderung:

Dauer der Haltbarkeit:

Nettogewicht:

II. Herkunft der Fleischzubereitungen

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s):
.....
.....

gegebenenfalls:

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses/-häuser:
.....
.....

III. Bestimmung der Fleischzubereitungen

Die Erzeugnisse werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

1) Nach Artikel 2 der Richtlinie 94/65/EWG.

2) Angabe steht frei.

3) Angaben einer etwaigen ionisierenden Bestrahlung aus medizinischen Gründen.

4) Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben; diese Angaben sind im Fall von Umladungen zu ergänzen.

IV. Bescheinigung über die Genußtauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend genannten Fleischzubereitungen

- a) aus frischem Fleisch unter den in der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen besonderen Bedingungen hergestellt worden sind;
- b) für die Griechische Republik bestimmt sind¹⁾.

Ausgefertigt in , am

(Ort)

(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Name in Großbuchstaben)

¹⁾ Gegebenenfalls

„6.4

Muster**Genußtauglichkeitsbescheinigung**für frisches Fleisch¹⁾ gemäß Artikel 3 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe f Ziffer iii der Richtlinie 64/433/EWG
(§ 12 Abs. 3 Nr. 2 FIHV)Nr.²⁾:

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug³⁾:**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches**Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e):

Nettogewicht:

II. Herkunft des FleischesAnschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):
.....
.....Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):
.....
.....Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- und Gefrierhauses(häuser):
.....
.....**III. Bestimmung des Fleisches**Das Fleisch wird versandt
von
(Versandort)nach
(Bestimmungsort)mit folgendem Transportmittel³⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

¹⁾ Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt IV dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeignete Teile von Haustieren der Gattung Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Wahlfrei.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeugen die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes sowie erforderlichenfalls die Containernummer einzutragen.

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle

- in einem Schlachtbetrieb, der in einer Beschränkungen unterliegenden Region oder Zone⁴⁾ liegt, gewonnen wurde und
- nach Durchführung durch ein Drittland⁴⁾ für einen Mitgliedstaat bestimmt ist,
- für Finnland oder Schweden bestimmt ist⁴⁾:
 - i) Der Test nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a wurde durchgeführt⁴⁾,
 - ii) das Fleisch ist zur Verarbeitung bestimmt⁴⁾,
 - iii) das Fleisch stammt aus einem Betrieb, in dem ein Programm nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe c anwendbar ist⁴⁾.

Ausgefertigt in , am

(Ort)

(Datum)

.....
(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen."

cc) In Nummer 6.11 werden in Abschnitt IV Buchstabe d die Worte „das frische Fleisch“ durch die Worte „die Fleischerzeugnisse“ ersetzt.

dd) Nummern 6.12 wird wie folgt gefaßt:

„6.12

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleischzubereitungen¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 FIHV)

Nr.:

Versandland:

Ministerium:

Behörde:

Betr.²⁾:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitungen

Erzeugnisse, hergestellt aus Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Erzeugnisse³⁾:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Temperatur bei Lagerung und Beförderung:

Dauer der Haltbarkeit:

Nettogewicht:

II. Herkunft der Fleischzubereitungen

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s):
.....
.....

gegebenenfalls:

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses/-häuser:
.....
.....

III. Bestimmung der Fleischzubereitungen

Die Erzeugnisse werden versandt
von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

1) Nach Artikel 2 der Richtlinie 94/65/EWG.

2) Angabe steht frei.

3) Angaben einer etwaigen ionisierenden Bestrahlung aus medizinischen Gründen.

4) Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben; diese Angaben sind im Fall von Umladungen zu ergänzen.

IV. Bescheinigung über die Genußtauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend genannten Fleischzubereitungen

- a) aus frischem Fleisch unter den in der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen besonderen Bedingungen hergestellt worden sind;
- b) für die Griechische Republik bestimmt sind¹⁾.

Ausgefertigt in , am

(Ort)

(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Name in Großbuchstaben)

¹⁾ Gegebenenfalls.“

ee) Nummer 6.13 wird aufgehoben.

38. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Angaben „Kapitel I“ und „Kapitel II“ gestrichen.

b) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Bei erlegtem Haarwild, das unter den Voraussetzungen der Anlage 5 Nr. 6 eingeführt wird, sind die Tierkörper nach Weisung der zuständigen Behörde vor der Untersuchung im Bearbeitungsbetrieb des Bestimmungsortes zu enthäuten; die Untersuchung ist nach Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 durchzuführen.“

c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.2.1 wird Satz 2 aufgehoben.

bb) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird nach dem Wort „Bei“ das Wort „zerlegtem“ eingefügt und werden die Worte „in Stücken von weniger als 100 g“ gestrichen; Satz 5 wird aufgehoben.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.2 werden die Worte „die Brauchbarmachung oder“ gestrichen.

aaa) Nummer 5.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„5.2.2 auch nur bei einem Fleischteil anhand der Rückstandsuntersuchung nach Nummer 3.6 festgestellt worden sind

5.2.2.1 Rückstände von Hemmstoffen,

5.2.2.2 Rückstände von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β -Agonisten; gleiches gilt, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt im lebenden Tier festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung an das Tier nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist,

5.2.2.3 sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die

5.2.2.3.1 festgesetzte Höchstmengen oder

5.2.2.3.2 die in Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.6 aufgeführten Werte oder

5.2.2.3.3 Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind,

überschreiten oder in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind;“.

bbb) In Nummer 5.2.3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und Nummer 5.2.4 wird gestrichen.

bb) In Nummer 5.3 werden die Worte „, der Verfügungsberechtigte von einer Brauchbarmachung keinen Gebrauch machen will“ gestrichen.

aaa) In Nummer 5.3.1 werden die Worte „nicht von der Möglichkeit des § 19 des Fleischhygienegesetzes Gebrauch machen oder“ gestrichen.

bbb) In Nummer 5.3.2 werden die Worte „sofern der Verfügungsberechtigte von der Möglichkeit des § 19 des Fleischhygienegesetzes keinen Gebrauch machen will,“ gestrichen.

ccc) Nummer 5.3.3 wird gestrichen.

ddd) Nummer 5.3.5.11 wird gestrichen.

e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6.2 werden die Worte „eine Brauchbarmachung oder“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist,“ ersetzt.

bbb) Die Nummern 6.2.2.1 und 6.2.2.2 werden durch folgende Nummern 6.2.2.1 bis 6.2.2.3 ersetzt:

„6.2.2.1 Rückstände von Hemmstoffen,

6.2.2.2 Rückstände von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β -Agonisten; gleiches gilt, wenn das Vorhandensein solcher Stoffe zu einem früheren Zeitpunkt im lebenden Tier festgestellt worden ist, sofern die Verabreichung an das Tier nicht nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist,

6.2.2.3 sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die

6.2.2.3.1 festgesetzte Höchstmengen oder

6.2.2.3.2 die in Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.6 aufgeführten Werte oder

6.2.2.3.3 Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind,

überschreiten oder in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind;“.

ccc) In Nummer 6.2.6 werden die Worte „und eine Brauchbarmachung aus gesundheitlichen Gründen nicht zulässig ist“ gestrichen.

bb) In Nummer 6.3 werden die Worte „Brauchbarmachung oder“ gestrichen und hinter dem Wort „will“ ein Komma eingefügt.

f) Nummer 7.2 wird gestrichen.

39. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder“ durch die Worte „das Inland“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „vor dem Einfrieren“ durch die Worte „, sofern es eingefroren werden soll, zuvor“ ersetzt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. Erlegtes Haarwild ist mit einem fünfeckigen Stempel zu kennzeichnen, der folgende Angaben in deutlich lesbaren Buchstaben enthalten muß:
 - 2.1 im oberen Teil in Großbuchstaben den ausgeschriebenen Namen oder die im Rahmen des internationalen Übereinkommens über die Kraftfahrzeugzulassung anerkannten Kennbuchstaben des Versandlandes,
 - 2.2 in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des Wildexportbetriebes. Die Buchstaben des Stempels für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit von großem Haarwild müssen mindestens 0,8 cm und die Ziffern mindestens 1 cm hoch sein; zur Kennzeichnung von Kleinwild reicht eine Buchstaben- und Ziffernhöhe von 0,2 cm aus.
 - 2.3 Zusätzlich ist das Fleisch so zu kennzeichnen, daß die Tierart feststellbar ist.“
- d) In Nummer 3.2 wird folgender Satz angefügt:

„Vor dem Zerlegen und Entbeinen ist Haarwild zu enthäuten.“
- e) In Nummer 6.1.2 werden die Worte „nicht weniger als $-1\text{ }^{\circ}\text{C}$ und“ angefügt.

40. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 6
(zu § 10 Abs. 10)

Behandlungsverfahren zur Brauchbarmachung von Fleisch

1. Brauchbarmachung durch Hitzebehandlung
 - 1.1 Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung Fleisch brauchbar gemacht werden darf, sind Verfahren unter Anwendung von Hitze, sofern die nachstehend aufgeführten Bedingungen jeweils eingehalten werden:
 - 1.1.1 Im Kern des Fleisches ist eine Temperatur von mindestens $+ 80\text{ }^{\circ}\text{C}$ während einer Dauer von 10 Minuten zu halten oder
 - 1.1.2 das Fleisch ist bei Siedetemperatur während einer Dauer von mindestens 150 Minuten zu halten, wobei die Fleischstücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;
 - 1.1.3 Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht wird, ist so zu erhitzen, daß der F_0 -Wert mindestens 3,00 beträgt oder durch die Kontrolle der Haltbarmachung mittels eines Inkubationstests während eines Zeitraums von 7 Tagen bei $+ 37\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder eines Zeitraums von 10 Tagen bei $+ 35\text{ }^{\circ}\text{C}$ keine lebensfähigen Keime nachgewiesen werden;

- 1.1.4 beim Ausschmelzen von Fett muß das Fett eine Temperatur von mindestens $+ 100\text{ }^{\circ}\text{C}$ erreicht haben.
- 1.2 Beim Erhitzen nach Nummer 1.1.1 sind von jeder Kochung bei dem stärksten Stück Erhitzungshöhe und Erhitzungsdauer thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und zu registrieren. Die Diagramme sind mit fortlaufenden Nummern sowie Tag und Monat der Kochung zu versehen und ein Jahr lang aufzubewahren.
- 1.3 Zur Prüfung auf Haltbarkeit nach Nummer 1.1.3 sind mindestens zwei Behältnisse von jeder Kochung zu inkubieren. Davon ist ein Behältnis bakteriologisch, das andere nach Abschluß der bakteriologischen Untersuchung organoleptisch zu untersuchen. Die Haltbarkeit ist gewährleistet, wenn die Anforderungen nach Nummer 1.1.3 erfüllt werden und die organoleptische Prüfung die einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches ergibt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen, sofern es sich um Fleisch gleicher Zusammensetzung und Beschaffenheit handelt, die Behältnisse die gleiche Größe aufweisen und sichergestellt ist, daß die Kochungen unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden.
2. Brauchbarmachung des Fleisches schwachfinniger Rinder und Schweine
 - 2.1 Vor dem Einbringen in den Gefrierraum ist das Fleisch 24 Stunden bei ± 0 bis $+ 2\text{ }^{\circ}\text{C}$ vorzukühlen. Zu diesem Zweck dürfen der Tierkörper in Viertel oder in Teilstücke zerlegt und entbeint sowie das Fleisch zerkleinert oder zu Brät verarbeitet werden. Eine weitergehende Zerlegung in Teilstücke und das Entbeinen sind nur unter Aufsicht der zuständigen Behörde in einem geeigneten Raum des Schlachtbetriebes zulässig. Die zuständige Behörde kann eine Zerkleinerung oder Brätherstellung unter ihrer Aufsicht zulassen, wenn dazu geeignete, besondere Einrichtungen vorhanden sind.
 - 2.2 Fleischteilstücke, Fleischbrät und zerkleinertes Fleisch müssen vor dem Einfrieren mit nicht wärmeisolierenden Schutzhüllen fest umhüllt werden; der Durchmesser oder die Schichtdicke des umhüllten Fleisches darf beim Einfrieren 50 cm nicht übersteigen. Die technische Einrichtung und die Beschickung des Gefrierhauses müssen sicherstellen, daß in allen Teilen des Gefrierhauses die in Nummer 2.5 genannte Temperatur in kürzester Zeit erreicht und eingehalten wird.
 - 2.3 Das Aufbewahren im Gefrierraum hat unter amtlichem Verschuß getrennt von anderem Fleisch zu geschehen.
 - 2.4 Auf den einzelnen Fleischteilen oder den Schutzhüllen sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum deutlich sichtbar und haltbar zu vermerken.
 - 2.5 Die Temperatur im Gefrierraum muß mindestens $- 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ betragen, sie ist thermoelektrisch

mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kaltluftstrom gemessen werden.

- 2.6 Das Fleisch muß mindestens 144 Stunden bei $-10\text{ }^{\circ}\text{C}$ im Gefrierraum aufbewahrt werden.
- 2.7 Die zuständige Behörde kann die Anwendung anderer Einfrierverfahren, bei denen die Temperatur des Gefriertraumes, die Schichtdicke des Fleisches und die ununterbrochene Dauer der Gefrierlagerung schriftlich niedergelegt sind, zulassen, wenn an Hand von Modellversuchen in dem betroffenen Gefrierraum nachgewiesen ist, daß durch das Verfahren die Einhaltung einer Temperatur von nicht höher als $-5\text{ }^{\circ}\text{C}$ für die Dauer von mindestens 10 Stunden im Kern des Fleisches sichergestellt ist.
- 2.8 Nach Abschluß des Einfrierverfahrens kann die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit auch auf dauerhaft an der Schutzhülle anzubringenden Anhängern vorgenommen werden, wenn auf diesen das Datum der Tauglichkeitserklärung vermerkt wird. Diese Anhänger dürfen nicht wiederverwendbar sein.
3. Brauchbarmachung von Fleisch zur Befreiung von der Untersuchung auf Trichinen (Kältebehandlung)
- Die folgenden Methoden dürfen bei Fleisch von Hausschweinen, Sumpfbibern und Einhufern anstelle der vorgeschriebenen Untersuchung auf Trichinen eingesetzt werden.
- 3.1 Methode 1
- 3.1.1 Fleisch, das zur Kältebehandlung in einem Betrieb gefroren angeliefert wird, ist bis zum Einbringen in den Gefrierraum in diesem Zustand zu belassen.
- 3.1.2 Die technische Einrichtung und die Beschikung des Gefriertraumes müssen sicherstellen, daß in allen Teilen des Gefriertraumes und des Fleisches die in Nummer 3.1.6 genannte Temperatur in kürzester Zeit erreicht und eingehalten wird.
- 3.1.3 Isolierendes Verpackungsmaterial ist vor dem Einfrieren zu entfernen, außer bei Fleisch, das beim Einbringen in den Gefrierraum bereits die in Nummer 3.1.6 genannte Temperatur in allen Teilen erreicht hat.
- 3.1.4 Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt unter Verschuß aufzubewahren.
- 3.1.5 An jeder Sendung sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum zu vermerken.
- 3.1.6 Die Temperatur im Gefrierraum muß mindestens $-25\text{ }^{\circ}\text{C}$ betragen, sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kaltluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den zugehörigen Nummern des Tagebuchs für die Kältebehandlung sowie Angaben über Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und ein Jahr lang aufzubewahren.

- 3.1.7 Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 25 cm ist mindestens für die Dauer von 240 Stunden, mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von mehr als 25 bis 50 cm mindestens für die Dauer von 480 Stunden ununterbrochen zu frieren. Fleisch mit einem größeren Durchmesser oder einer größeren Schichtdicke darf diesem Gefrierverfahren nicht unterworfen werden. Die Gefrierdauer rechnet vom Erreichen der in Nummer 3.1.6 genannten Temperatur des Gefriertraumes an.

3.2 Methode 2

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Nummern 1 bis 5 der Methode 1 unter Anwendung der folgenden Zeit-/Temperaturkombinationen:

- 3.2.1 Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 15 cm ist nach einer der folgenden Zeit-/Temperaturkombinationen einzufrieren:
- 20 Tage bei $-15\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 10 Tage bei $-23\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder
 - 6 Tage bei $-29\text{ }^{\circ}\text{C}$.
- 3.2.2 Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von mehr als 15 bis 50 cm ist nach einer der folgenden Zeit-/Temperaturkombinationen einzufrieren:
- 30 Tage bei $-15\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 20 Tage bei $-25\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder
 - 12 Tage bei $-29\text{ }^{\circ}\text{C}$.
- 3.2.3 Die Temperatur im Gefrierraum darf die für die Abtötung etwa vorhandener Trichinen gewählte Temperatur nicht überschreiten. Sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kaltluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den zugehörigen Nummern des Tagebuchs für die Kältebehandlung sowie Angaben über Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung ein Jahr lang aufzubewahren.
- 3.3 Methode 3
- Einfrieren von Fleischstücken unter Kontrolle der Kerntemperatur
- 3.3.1 Zur Kontrolle der Kerntemperatur von Fleischstücken gelten folgende Zeit-/Temperaturkombinationen, wobei die Bedingungen gemäß den Nummern 2 bis 6 zu erfüllen sind:
- 106 Std. bei $-18\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 82 Std. bei $-21\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 63 Std. bei $-23,5\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 48 Std. bei $-26\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 35 Std. bei $-29\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 22 Std. bei $-32\text{ }^{\circ}\text{C}$,
 - 8 Std. bei $-35\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder
 - $\frac{1}{2}$ Std. bei $-37\text{ }^{\circ}\text{C}$.

- 3.3.2 Gefroren angeliefertes Fleisch muß bis zur Kältebehandlung in gefrorenem Zustand gehalten werden.
- 3.3.3 Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt unter Verschuß zu halten.
- 3.3.4 Tag und Stunde des Einbringens einer Fleischsendung in den Gefrierraum sind aufzuzeichnen.
- 3.3.5 Die technische Ausrüstung und die Energieversorgung des Gefrierortes müssen gewährleisten, daß die Temperaturen gemäß Nummer 3.3.1 in kürzester Zeit erreicht und auch im Fleischkern eingehalten werden.
- 3.3.6 Die Temperatur ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Die Meßsonde ist in den Kern eines als Kontrollprobe dienenden Fleischstücks einzuführen, das nicht kleiner sein darf als das dickste einzufrierende Fleischstück. Das als Kontrollprobe dienende Fleischstück ist an der ungünstigsten Stelle des Gefrierortes zu plazieren, d.h. vom Kühlaggregat entfernt und nicht unmittelbar im Kaltluftstrom. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den zugehörigen Nummern des Tagebuchs für die Kältebehandlung sowie Angaben über Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung für ein Jahr aufzubewahren.“
4. In § 4b Abs. 1 werden nach den Worten „Einfuhr von“ die Worte „den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 3 werden nach den Worten „festgestellt, daß die“ die Worte „in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten“ und nach dem Wort „lebensmittelrechtlichen“ die Worte „oder fleischhygienerechtlichen“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 verbringt,
 3. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wieder ausführt oder
 4. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Lebensmittel“ die Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Abs. 5 Satz 1“ die Worte „im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1768), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „der Fleischhygiene-Verordnung,“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Warenuntersuchung bei“ die Worte „den in § 1 Abs. 1 genannten“ eingefügt.
3. In § 4a Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Gesundheit kann die Fleischhygiene-Verordnung und die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 12. 96 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Aufhebung des Links-Überholverbotes vor Brunsbüttel neu: 9510-1-16	13 301	(241 24. 12. 96)	25. 12. 96